

1253 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abg. Mag. Terezija Stoitsits und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Strafgesetzbuch, die Nationalratswahlordnung, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Strafvollzugsgesetz-Novelle 1991; Nr. 278/A) und über die Regierungsvorlage (946 d. B.): Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1993)

Am 29. Jänner 1992 haben die Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits und Genossen den Initiativantrag Nr. 278/A im Nationalrat eingebracht. Dieser Antrag wurde zur weiteren Beratung dem Justizausschuß zugewiesen. Der Justizausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 5. Februar 1992 der Vorberatung unterzogen und nach Berichterstattung durch die Abgeordnete Mag. Terezija Stoitsits beschlossen, zur weiteren Behandlung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Mag. Walter Guggenberger, Dr. Elisabeth Hlavac, Dr. Ilse Mertel, DDr. Erwin Niederwieser und Dr. Kurt Preiß, vom Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Gerfrid Gaigg, Dr. Michael Graff, Josef Kirchknopf und Karl Vonwald, vom Parlamentsklub der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Mag. Dr. Heide Schmidt und Dr. Harald Ofner sowie vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten die Abgeordnete Mag. Terezija Stoitsits angehörten.

Dieser Unterausschuß beschäftigte sich zunächst in vier Arbeitssitzungen mit der gegenständlichen Materie. Den Verhandlungen wurden nachstehend genannte Experten beigezogen: der Leiter des

landesgerichtlichen Gefangenenhauses Wien, Hofrat Dr. Otto Henkel, Oberrevident DSA Albert Holzbauer von der Strafvollzugsanstalt Garsen, Amtssekretär Helmut Huber vom landesgerichtlichen Gefangenenhaus Wien, der Präsident des Jugendgerichtshofes Wien, Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, der Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses St. Pölten, Oberst Friedrich Nowak, der Vorsitzende des Zentrallausschusses der Justizwachebeamten, Gr.-Insp. Otto Pendl, Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz Probst von der Universität Graz, der stellvertretende Vorsitzende des Zentrallausschusses der Justizwachebeamten, Abt.-Insp. Leonhard Schinkel, Rechtsanwalt Dr. Richard Soyler sowie der Leiter der Sonderanstalt Wien-Favoriten, Dr. Wolfgang Werdenich.

Zur selben Materie hat sodann die Bundesregierung eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1993), vorgelegt.

Der Justizausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. März 1993 der Vorberatung unterzogen und nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Michael Graff einstimmig beschlossen, diesen Gesetzentwurf dem bereits bestehenden Unterausschuß zur weiteren Behandlung zuzuweisen. Auf Grund der Neukonstituierung des Unterausschusses gehörten diesem nun an: von der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Gabriele Binder, Mag. Walter Guggenberger, Dr. Elisabeth Hlavac (Obmann-Stellvertreterin), Dr. Ilse Mertel und DDr. Erwin Niederwieser, vom Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Gerfrid Gaigg (Obmann), Dr. Michael Graff, Josef Kirchknopf und Karl Vonwald, vom Parlamentsklub der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Harald

Ofner (Schriftführer) und Herbert Scheibner sowie vom Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten die Abgeordnete Mag. Terezija Stoitsits. Dieser Unterausschuß beschäftigte sich in vier weiteren Sitzungen, zT unter Beiziehung der obgenannten Sachverständigen, mit der gegenständlichen Materie.

Über das Ergebnis seiner Arbeiten berichtete der Unterausschuß sodann dem Justizausschuß in dessen Sitzung am 30. September 1993 durch den Obmann, Abgeordneten Dr. Gerfrid Gaigg. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Michael Graff, Dr. Elisabeth Hlavac, Mag. Terezija Stoitsits und Dr. Helene Partik-Pablé sowie der Bundesminister für Justiz, Dr. Nikolaus Michalek.

Von den Abgeordneten Dr. Gerfrid Gaigg und Dr. Elisabeth Hlavac wurde ein umfangreicher Abänderungsantrag zu der in Verhandlung stehenden Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Durch diese Beschlußfassung gilt der Initiativantrag der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits und Genossen (278/A) als miterledigt.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Josef Kirchknopf gewählt.

Zur Entstehungsgeschichte der Novelle und zu den vom Justizausschuß vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Allgemeines:

Die vorliegende Novelle, mit der nicht nur das Strafvollzugsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz, sondern flankierend auch das Jugendgerichtsgesetz, die Strafprozeßordnung, das Finanzstrafgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz, die Exekutionsordnung und das Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz geändert werden, stellt die bisher umfassendste Änderung des Strafvollzugsrechtes seit Inkrafttreten des aus dem Jahr 1969 stammenden Strafvollzugsgesetzes dar.

Kernstücke der Novelle sind die Neugestaltung des Systems der Arbeitsvergütung, die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung und die Abschaffung des Stufenvollzugs. Dazu kommt eine Fülle von weiteren Änderungen, insbesondere im Bereich des Verkehrs der Strafgefangenen mit der Außenwelt.

Die Novelle ist das Produkt eines mehrstufigen Prozesses, als dessen erstes Ergebnis noch in der vergangenen Legislaturperiode der Ministerialent-

wurf einer StPO-StVG-Novelle 1990 (JMZ 578.008/1-II 1/89) vorgelegt wurde. Auf diesem Entwurf baute dann der selbständige Antrag der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits und Genossen (278/A) vom 29. Jänner 1992 auf, der — über den Ministerialentwurf hinaus — eine große Zahl weiterer Änderungsvorschläge enthielt, die zum Teil einschneidender Natur waren. Der Ministerialentwurf wurde in der Folge im Lichte der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens einerseits und unter Berücksichtigung einer Reihe von Anregungen aus dem Initiativantrag der Grün-Alternativen Abgeordneten bzw. dessen erster Beratung im Unterausschuß andererseits überarbeitet, erweitert und als Regierungsvorlage eingebracht. Die weitere Beratung von Regierungsvorlage und Initiativantrag mündete schließlich in den umfassenden Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Gerfrid Gaigg und Dr. Elisabeth Hlavac, der in mehreren Punkten einen weiteren Ausbau des Reformvorhabens darstellt.

Schon im Ministerialentwurf und in der Regierungsvorlage ist jedoch darauf hingewiesen worden, daß der Reformprozeß mit der vorliegenden Novelle nicht abgeschlossen sein kann. Ungeachtet deren nunmehrigen Umfangs geht auch der Justizausschuß davon aus, daß zu einer durchgreifenden Neugestaltung der auf den Strafvollzug bezogenen Rechtsgrundlagen weitere Schritte notwendig sein werden. Namentlich sei hier die — mit einer weiteren Anhebung der (Brutto-)Arbeitsvergütung auf ein etwa 75% der kollektivvertraglichen Entlohnung entsprechendes Niveau verbundene — Einbeziehung der Strafgefangenen in die gesetzliche Sozialversicherung genannt; die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung faßt der Justizausschuß als ersten Schritt in diese Richtung auf. Besonderes Augenmerk wird auch einer Neuordnung von Rechtsschutz und Kontrolle zu widmen sein, einschließlich einer Weiterentwicklung der derzeit von den Vollzugskommissionen ausgeübten externen Aufsicht sowie der Schaffung von Formen einer vollzugsspezifischen informellen Konfliktregelung. Schließlich werden auch die Organisation des Vollzugswesens sowie die Befugnisse der Vollzugsbediensteten einer Revision zu unterziehen sein.

Vordringlich ist nach Ansicht des Justizausschusses angesichts der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen für den Strafvollzug (und im Hinblick auf die Neuordnung der Verfahrensbestimmungen für die Untersuchungshaft durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526) insbesondere auch eine eigenständige Kodifikation der Bestimmungen über die Anhaltung in Untersuchungshaft.

Zu den einzelnen, vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage ist auszuführen:

Zu Artikel I (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes):**Zu den Z 1 und 2 (§§ 2 und 6 Abs. 2 StVG):**

Im Text der §§ 2 und 6 Abs. 2 StVG wird derzeit noch auf das „Jugendgerichtsgesetz 1961“ (im § 2) bzw. auf die „§§ 13 Abs. 2, 46 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961“ (im § 6 Abs. 2) verwiesen. An die Stelle des Jugendgerichtsgesetzes 1961 ist mittlerweile das **Jugendgerichtsgesetz 1988** getreten, die Verweisung auf die alten §§ 13 Abs. 2 und 46 Abs. 4 ist auf die §§ 15 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des neuen Gesetzes zu beziehen. Gemäß der Übergangsbestimmung des Art. IX Abs. 8 zweiter Satz des Jugendgerichtsgesetzes 1988 sind Verweisungen in (anderen) Bundesgesetzen auf Bestimmungen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neue Bestimmungen wirksam wurden, auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen. Mit der nunmehrigen Anpassung der §§ 2 und 6 Abs. 2 StVG soll diese Übergangsbestimmung für den Bereich des Strafvollzugsgesetzes auch formell vollzogen werden.

Zu Z 3 (§ 16 StVG; Z 2 der Regierungsvorlage = RV):

§ 16 Abs. 1 zweiter und dritter Satz regeln die sachliche Zuständigkeit des Vollzugsgerichts für die im Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten. Im Hinblick auf den Entfall der Z 11 im Abs. 2 wäre auch die Verweisung im ersten Satz des Abs. 1 anzupassen.

Zur Überstellung der Z 13 des Abs. 2 (in der Fassung der Regierungsvorlage) in § 162 Abs. 2 siehe dort (zu Z 76).

Zu Z 7 (§§ 28 und 29 StVG; Z 6 der RV):

Schon in der Regierungsvorlage wurde in bezug auf den Entfall des „Stillschweige-Gebots“ darauf hingewiesen, daß allfällige, jeweils konkret zu begründende Beschränkungen des Sprechens den Hausordnungen (§ 25 StVG) vorbehalten bleiben können. Nach Auffassung des Justizausschusses sollte das auch für das Sprechen insgesamt gelten, ebenso für das Rauchen (§ 29 StVG); einer generellen Reglementierung dieser beiden Lebensbereiche auf Gesetzesebene bedarf es nicht. Soweit Verhaltensvorschriften — insbesondere aus Sicherheitsgründen (beispielsweise über das Rauchen in Werkstätten) — notwendig sind, geben die vom Bundesministerium für Justiz zu genehmigenden Hausordnungen hierfür ein taugliches und hinreichendes Instrumentarium ab.

Zu Z 8 (§ 30 Abs. 2 StVG):

Das Verbot, sich an Spielen um einen Einsatz zu beteiligen, soll (ebenso wie das Verbot, Geschäfte

abzuschließen) weiterhin aufrecht bleiben; das Verbot der Teilnahme an Preisausschreiben (also an Gewinnspielen ohne Einsatz) ist demgegenüber nach Auffassung des Justizausschusses weder durch die Vollzugszwecke noch zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Anstalten geboten und vermag auch nicht dem „Schutz des Strafgefangenen vor Übervorteilung, Nötigung und Verlust der geringen, ihm zur Verfügung stehenden Mittel“ (dies ist nach FOREGGER-SCHAUBERGER, MTA StVG, Anm. I. zu § 30, der primäre Zweck des § 30 Abs. 1 und 2 StVG) zu dienen. Das Spielverbot kann daher auf Lotteriespiele und andere Spiele um einen Einsatz beschränkt werden.

Zu Z 11 (§ 38 Abs. 2 StVG):

Schon nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Strafvollzugsgesetzes sollten Ausnahmen vom Grundsatz der gleichen Verköstigung aller Gefangenen **nur** im Hinblick auf den Gesundheitszustand oder die zugewiesene Arbeit oder mit Rücksicht auf die dem Glaubensbekenntnis des Strafgefangenen entsprechenden Speisegebote angeordnet werden können (vgl. § 511 BlgNR XVIII. GP, 57). Diese Formen von „Ungleichbehandlung“ sind nach Auffassung des Justizausschusses nach wie vor sachlich gerechtfertigt. Die Formulierung des geltenden § 38 Abs. 2 StVG läßt jedoch auch eine Differenzierung nach dem Geschlecht der inhaftierten Person zu, da die Kost (lediglich) „für alle Strafgefangenen **desselben Geschlechtes** nach Art und Maß gleich“ sein muß.

Im Hinblick darauf, daß die Anstaltskost gemäß § 38 Abs. 1 zweiter Satz StVG den „ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen“ entsprechen muß, allfällige ernährungswissenschaftlich begründete Differenzierungen zwischen der Anstaltskost für Männer und jener für Frauen daher schon auf Grund dieser Bestimmung berücksichtigt werden können, andere aber sachlich nicht rechtfertigbar sind, schlägt der Justizausschuß eine Neufassung des Abs. 2 vor, die nur noch auf die eingangs erwähnten Abweichungen bei der Verköstigung Bedacht nimmt.

Zu Z 13 (§ 40 StVG; Z 10 der RV):

Neben der schon in der Regierungsvorlage enthaltenen Umwandlung der Vergünstigung, den Haftraum ausschmücken zu dürfen, in ein entsprechendes Recht (§ 40 Abs. 2 StVG idF der RV) sowie der gleichfalls schon dort vorgesehenen Erweiterung des Selbstbestimmungsrechtes der Strafgefangenen in bezug auf die Beleuchtung des Haftraums soll die Unterbringungssituation noch in einer weiteren Hinsicht verbessert werden: Nach Möglichkeit, das heißt soweit es die organisatorischen Voraussetzungen (bauliche Gegebenheiten, Belag,

Arbeitseinteilung) gestatten, sollen **Nichtraucher nicht gemeinsam mit Rauchern** in Hafträumen unterzubringen sein. Von diesem Grundsatz soll nur mit ausdrücklicher Zustimmung des nicht rauchenden Häftlings abgewichen werden dürfen. Damit soll zugleich dem allgemeinen gesundheitspolitischen Anliegen, den bekannt schädlichen Auswirkungen des Rauchens (einschließlich des sog. Passiv-Rauchens) entgegenzuwirken, auch im Bereich des Strafvollzugs Rechnung getragen werden.

Die Einfügung der Worte „in der Anstalt“ nach den Worten „Sicherheit und Ordnung“ im Abs. 2 dient lediglich der sprachlichen Vereinheitlichung.

Zu Z 15 (§ 42 Abs. 2 und 3 StVG; Z 12 der RV):

Dem Ausschuß erscheinen nicht nur der Hygienestandard (im Sinne der mit der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Neufassung des Abs. 3), sondern auch die im Abs. 2 vorgeschriebenen Modalitäten der Körperpflege novellierungsbedürftig. Letztere sind zum Teil nicht mehr zeitgemäß, zum Teil ohne praktische Bedeutung. In diesem Sinn erscheinen das Kriterium der „Schicklichkeit“ für die Körperpflege sowie die detaillierten Vorschriften für die Pflege der Haar- und Barttracht entbehrlich. Durch die Neufassung des zweiten Satzes soll klargestellt werden, daß die Körperpflege der Strafgefangenen grundsätzlich nicht zu überwachen ist. Soweit dies (aus besonderem Anlaß) dennoch geschieht, sollen jedenfalls das Ehrgefühl und die Menschenwürde des Strafgefangenen zu wahren sein. Auch aus dem dritten Satz dieses Absatzes geht hervor, daß Strafvollzugsbedienstete nur ausnahmsweise bei der Körperpflege der Strafgefangenen anwesend sein sollen. Es empfiehlt sich jedoch, Haarschneiden und Rasieren nicht nur bei Mißbrauchsbedürfnis, sondern (ausdrücklich) auch wenn eine Gefährdung eines Strafgefangenen zu besorgen ist, nur in Gegenwart eines Strafvollzugsbediensteten stattfinden zu lassen.

Zu Z 16 (§ 46 Abs. 3 StVG; Z 13 der RV):

Nach Auffassung des Justizausschusses kann es nicht Aufgabe eines Anstaltsleiters sein, beim Abschluß von Verträgen über Gefangenearbeit für Gewerbebetriebe auch volkswirtschaftliche Überlegungen anzustellen, zumal davon ausgegangen werden kann, daß derartigen Verträgen — so wichtig sie für die jeweilige Anstalt bzw. die von dieser zu beschäftigenden Häftlinge sind — in aller Regel keine überregionale Bedeutung zukommt. In diesem Sinn kann auch die in der Regierungsvorlage noch vorgesehene Verständigung der Landesarbeitsämter vom Abschluß solcher Verträge entfallen.

Zu Z 18 (§ 49 Abs. 3 StVG):

In der geltenden Fassung wird auf die §§ 34 a und 74 a Abs. 1 der Gewerbeordnung 1859, RGBL.

Nr. 227, verwiesen. Diese Bestimmungen enthielten Verordnungsermächtigungen zur Erlassung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und wurden durch das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972, aufgehoben (§ 74 a GewO 1859) bzw. durch § 82 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, ersetzt (§ 34 a GewO 1859).

Eine Anpassung des Strafvollzugsgesetzes an diese und die folgende Rechtsentwicklung ist bislang unterblieben. Sie soll nun dadurch vorgenommen werden, daß die allgemeinen Arbeitnehmerschutzvorschriften grundsätzlich auch für die Arbeit der Strafgefangenen generell für (sinngemäß) anwendbar erklärt werden, soweit nicht diese Vorschriften selbst (vgl. etwa § 1 Abs. 2 Z 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes) etwas anderes bestimmen oder das StVG eigene Regelungen enthält (etwa § 50 Abs. 1 hinsichtlich der Arbeitszeit).

Zu Z 24 (§ 59 StVG):

Durch den Gesetzesauftrag der geltenden Fassung des § 59 Abs. 2, daß die Gefangenenbüchereien in ausreichendem Umfang bildende und schöngestaltete Werke sowie religiöse Schriften zu umfassen haben, soll gewährleistet sein, daß die Büchereien nicht nur mit „weniger wertvollen Schriften“ ausgestattet sind (vgl. die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Stammfassung, 511 BlgNR XI. GP, 62). Nach Auffassung des Justizausschusses soll dies in zeitgemäßerer Form durch eine Orientierung am Standard öffentlicher (Volks-)Büchereien geschehen. Auf diesen Standard „Bedacht zu nehmen“ soll heißen, daß mit den für die Gefangenenbüchereien zur Verfügung stehenden und — nicht zuletzt im Hinblick auf den selbst bei bundesweiter Betrachtung relativ kleinen Leserkreis — beschränkten Mitteln eine der Angebotspalette öffentlicher Büchereien möglichst entsprechende Auswahl an Lesestoff (einschließlich einer geeigneten Auswahl an Zeitschriften) angeboten wird.

Zu den Z 25 und 27 (§§ 62, 64 Abs. 2 StVG; Z 20 und 22 der RV):

Auch in der „totalen Institution“ Strafvollzug sollte die Privatsphäre im engeren Sinn so weit wie möglich geschützt sein. In die persönlichen Aufzeichnungen eines Strafgefangenen soll daher nur Einsicht genommen werden dürfen, wenn und soweit auf Grund konkreter Umstände („bestimmter Tatsachen“) ein Mißbrauch (zB Flucht vorbereitungen) zu befürchten ist. Dem Bedürfnis nach Sicherheit und Ordnung in den Anstalten wird damit nach Auffassung des Ausschusses Genüge getan.

Für die Ergänzung des § 64 Abs. 2 gilt Entsprechendes.

Zu Z 30 (§ 74 Abs. 1 StVG):

Gemäß § 74 Abs. 1 zweiter Satz der geltenden Fassung sind schwangere Strafgefangene zur

Entbindung „womöglich“ in eine öffentliche Krankenanstalt zu bringen. Um allfälligen Mißverständnissen dahin vorzubeugen, daß — abgesehen von Notfällen — ein Dispositionsspielraum des Anstaltsleiters bestehe, soll das Wort „womöglich“ entfallen.

Die Änderung des Zitats in bezug auf das Mutterschutzgesetz (nunmehr: 1979) ist lediglich eine formelle Anpassung ohne inhaltliche Änderungen.

Zu den Z 31 und 32 (§§ 79 Abs. 2, 80 Abs. 1 StVG):

Die Änderungen der §§ 79 Abs. 2 und 80 Abs. 1 StVG vollziehen Änderungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch die 36. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 282/1981, (betrifft § 79 Abs. 2 StVG) bzw. durch die 29. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 31/1973, (betrifft § 80 Abs. 1 StVG) im Strafvollzugsgesetz nach. Von einer Anpassung auch des § 84 Abs. 2 und 3 StVG wurde im Hinblick auf § 100 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, Abstand genommen.

Zu Z 33 (§ 85 Abs. 1 StVG):

Wünschen aus Kreisen der Vollzugs(-Seelsorge-)praktiker Rechnung tragend, soll beim Recht auf Teilnahme am gemeinschaftlichen Gottesdienst und an anderen gemeinsamen religiösen Veranstaltungen sowie bezüglich des Empfangs von Heilmitteln und des Zuspruchs eines (Anstalts)Seelsorgers die Beschränkung auf das derzeitige oder frühere Bekenntnis des Strafgefangenen wegfallen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses dann an sich unbeschränkte Recht auf Teilhabe an der Seelsorge eines anderen als des eigenen Bekenntnisses seine Grenzen an den (internen) den Umgang mit Andersgläubigen betreffenden Regeln und Gepflogenheiten der jeweiligen Bekenntnisse findet (vgl. schon die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Stammfassung, 511 BlgNR XI. GP, 69).

Zu Z 35 (§ 87 Abs. 1 StVG; Z 27 der RV):

Der Fassungs-vorschlag des Justizausschusses, wonach für Strafgefangene einlangende Telegramme (lediglich) „ohne Verzug“ und nicht, wie mit der Regierungsvorlage vorgeschlagen, „unverzüglich“ auszuhändigen sind, soll klarstellen, daß die Aushändigung zwar möglichst rasch vonstatten gehen soll, daß dabei aber auf einen geordneten Dienstbetrieb und auf die Situation des Empfängers Bedacht zu nehmen ist (insbesondere bei Einlangen eines Telegramms während des Nachtdienstes).

Zu Z 37 (§ 89 Abs. 2 StVG):

Die Erhöhung der Arbeitsvergütung rechtfertigt es nach Auffassung des Justizausschusses, den

Strafgefangenen Briefpapier nur dann kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn sie sich dessen Ankauf auch unter Heranziehung des Eigengeldes nicht leisten können. Andererseits erscheint die grundsätzliche Beschränkung auf einen Briefbogen nicht mehr zeitgemäß, zumal die im § 87 Abs. 3 der Stammfassung des Strafvollzugsgesetzes enthaltene Beschränkung der Schreiberlaubnis auf diesen Umfang bereits mit dem Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974, beseitigt worden ist.

Zu Z 39 (§ 90 a Abs. 2 StVG; Z 30 der RV):

Schreiben von Strafgefangenen an öffentliche Stellen, Rechtsbeistände oder Betreuungsstellen und Schreiben dieser Personen oder Stellen an einen Strafgefangenen dürfen — nach der Regierungsvorlage — nur zurückgehalten werden, wenn sich der schon vor dem Öffnen und Lesen eines solchen Briefes vorhandene begründete Verdacht, daß der Inhalt des Briefes eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt oder den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung verwirklicht (oder der Vorbereitung einer solchen dient), beim Lesen bestätigt (§ 90 b Abs. 3 letzter Satz).

Um die Annahme eines solchen Verdachts (des Anstaltsleiters oder des von ihm eigens dazu bestellten Beamten — vgl. § 90 Abs. 1) leichter verifizierbar zu machen sowie um allfällige Rechts- oder sonstige Nachteile infolge des unterbundenen Briefverkehrs zu vermeiden, sollen von der Zurückhaltung eines solchen Schreibens nicht nur — wie schon bisher — der Strafgefangene, sondern auch der Adressat oder Absender unverzüglich informiert werden. Im Hinblick darauf, daß jede Zurückhaltung eines Schreibens einen Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte darstellt (vgl. insbesondere Art. 8 und 10 EMRK), ist die nach Abs. 2 Satz 2 zulässige „Mitteilungssperre“ aufzuheben, sobald der Zweck des Zurückhaltens durch eine Mitteilung darüber nicht mehr beeinträchtigt wird.

Die Verweisung auf § 90 b Abs. 2 wäre auf § 90 b Abs. 1 richtigzustellen.

Zu Z 40 (§ 91 StVG):

Es spricht zwar einiges dafür, den Empfang von Nahrungs- und Genußmittelpaketen auf die derzeit im § 91 Abs. 2 StVG genannten Anlässe, nämlich Weihnachten, Ostern und Geburtstag, zu beschränken. Diese Beschränkung führt jedoch bei den ersten beiden Anlässen (die ja für alle Gefangenen gleich sind), zu „Paketkonzentrationen“, die entsprechende Überwachungsprobleme mit sich bringen. Durch die nunmehr vorgesehene Loslösung von diesen fixen Terminen soll eine gleichmäßigere Verteilung des Paketverkehrs und damit eine Entspannung bei den Kontrollen erreicht werden;

im Hinblick darauf erscheint die Gestattung eines zusätzlichen (vierten) Nahrungs- und Genußmittelpakets vertretbar.

Auf Grund der in manchen Anstalten angespannten Situation in bezug auf den Mißbrauch von Nahrungs- und Genußmittelpaketen zum Schmuggel von verbotenen Gegenständen, insbesondere von Suchtgiften, ist aber andererseits ein Ausbau der Möglichkeiten zum Ausschluß der Strafgefangenen vom Empfang solcher Sendungen notwendig. § 91 Abs. 3 erster Satz der geltenden Fassung gestattet nur den (individuellen) Ausschluß jener Strafgefangenen, von denen die Gefahr eines solchen Mißbrauchs ausgeht (arg. „die betreffenden Strafgefangenen“). Dieser Ausschluß im Einzelfall soll weiterhin möglich sein. Da es jedoch immer wieder vorkommt, daß an sich nicht verdächtige Strafgefangene von anderen (vom Paketempfang ausgeschlossenen) Insassen dazu bestimmt werden, sich als Empfänger eines Pakets mit verbotenem Inhalt zur Verfügung zu stellen, soll es darüber hinaus auch möglich sein, das Recht auf Paketempfang für sämtliche Insassen einer Anstalt oder für Teilbereiche (Abteilungen) aufzuheben.

Dessenungeachtet anerkennt der Justizausschuß nach wie vor die Bedeutung auch dieser Form des Kontakts mit der Außenwelt für die Aufrechterhaltung sozialer Bindungen sowie die diesbezüglichen Interessen insbesondere naher Angehöriger der Strafgefangenen. Der generelle Ausschluß vom Paketempfang ist daher bei Jugendlichen überhaupt nicht (§ 58 Abs. 6 JGG idF dieser Novelle) und im übrigen nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Der Gefahr des Schmuggels kann durch den Ausschluß einzelner Strafgefangener (und auch durch andere Maßnahmen wie verstärkte Kontrollen) nicht wirksam begegnet werden. In diesem Sinn ist auch der Ausschluß sämtlicher Insassen nur zulässig, wenn mit dem Ausschluß der Insassen von Teilen der Anstalt nicht das Auslangen gefunden werden kann.
- Es muß die Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz eingeholt werden.
- Der Ausschluß darf höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten angeordnet werden, der allerdings verlängerbar ist (arg. „jeweils“). Auch eine Verlängerung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz. Ein a-priori-Ausschluß, etwa in der Hausordnung, ist daher unzulässig.

Darüber hinaus soll der Anstaltsleiter bei einem generellen Ausschluß vom Paketempfang in Einzelfällen Ausnahmen gestatten können.

In allen Fällen eines unterbleibenden Paketempfangs (Ausschluß, Vorausverzicht, bloßer Nichterhalt) besteht weiterhin die Möglichkeit eines ersatzweisen, zusätzlichen Bezugs von Bedarfsgegenständen durch Heranziehung von Eigengeld.

Dieser soll im Hinblick auf die Umstellungen bei der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen mit jeweils 50% einer außerordentlichen (Netto)Arbeitsvergütung (vgl. § 53 Abs. 1) limitiert werden (das sind derzeit rund 1 200 S).

Zu Z 42 (§ 94 Abs. 3 StVG):

Der von der Regierungsvorlage unberührt gebliebene § 94 Abs. 3 StVG stellt eine Art Verhaltenskodex für Besuche dar. Danach haben sich die Besucher so zu verhalten, daß die Zwecke des Strafvollzuges nicht gefährdet werden und der Anstand nicht verletzt wird. Weiters dürfen die Besucher und die Strafgefangenen einander keine Gegenstände übergeben. Diese Regeln sollen weiterhin zu beachten sein.

Soweit hingegen die geltende Fassung darüber hinaus „offenbar grob entstellende Tatsachenmitteilungen über die Verhältnisse in der Anstalt“ untersagt, erscheint dies — ebenso wie beim Briefverkehr (vgl. § 90 a Abs. 1 StVG idF der Regierungsvorlage gegenüber § 90 Abs. 2 StVG der geltenden Fassung) — als ein nicht mehr zeitgemäßer Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung. Der letzte Satz des Abs. 3 hat daher ersatzlos zu entfallen.

Zu Z 45 (§ 96 a StVG; Z 35 der RV):

Durch die Verweisung auf die §§ 94 Abs. 3 und 4 und 95 StVG soll in Fällen der Überwachung des Inhalts von Telefongesprächen klargestellt werden, daß die dort für die Abwicklung von Besuchen normierten Vorschriften für Telefongespräche sinngemäß gelten (soweit diese Bestimmungen hier überhaupt zum Tragen kommen können und § 96 a selbst nichts Abweichendes — zB keine Überwachung des Gesprächsinhalts, wenn keine Bedenken bestehen — normiert).

Insbesondere wird damit dem Gesprächsüberwacher die ausdrückliche Befugnis eingeräumt, Gespräche — in leichten Fällen nach Abmahnung — abzubrechen (vgl. § 95 fünfter und sechster Satz StVG). Eine derartige Eingriffsbefugnis ergibt sich auch, wenn ein Telefongespräch einen Verlauf nimmt, daß „berücksichtigungswürdige Gründe“ nicht mehr vorliegen, dh. wenn die Voraussetzungen, die zur Genehmigung des Gesprächs geführt haben, weggefallen sind.

Zu Z 48 (§ 100 StVG):

Gelegenheit zur Eheschließung in der Anstalt ist einem Strafgefangenen derzeit nur zu geben, „wenn ihm ein Aufschub der Eheschließung bis zur Entlassung nicht zugemutet werden kann“. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es dieser — unter

grundrechtlichen Gesichtspunkten (Art. 12 EMRK) problematischen — Einschränkung nicht bedarf, weshalb der letzte Halbsatz des § 100 Abs. 1 StVG entfallen soll.

Zu Z 49 (§ 103 StVG; Z 38 der RV):

1. § 103 Abs. 2 Z 5 StVG sieht in der geltenden Fassung neben der Anlegung von Fesseln oder einer Zwangsjacke sowie der Festhaltung in einem Gitterbett als (weitere) besondere Sicherheitsmaßnahme die Festhaltung in einem Gurtenbett vor.

Nach Auffassung des Justizausschusses vermögen selbst außergewöhnliche Umstände, die bei der Anwendung besonderer Sicherheitsmaßnahmen stets gegeben sein müssen, die Festhaltung in einem Gurtenbett nicht zu rechtfertigen, da die damit verbundene Beeinträchtigung der Menschenwürde des dieser Maßnahme Unterworfenen im Verein mit möglichen Gesundheitsrisiken (Gefahr des Ersticken an Erbrochenem) zur Hintanhaltung einer Fluchtgefahr oder einer Selbst- oder Fremdgefährdung jedenfalls außer Verhältnis steht. Die Anhörung der vom Ausschuss beigezogenen Experten hat darüber hinaus auch ergeben, daß von dieser Maßnahme schon derzeit kaum Gebrauch gemacht wird und ein Bedarf der Vollzugspraxis, sie beizubehalten, nicht besteht.

2. Gemäß § 103 Abs. 5 StVG sind besondere Sicherheitsmaßnahmen nur so weit und nur so lange aufrechtzuerhalten, als dies das Ausmaß und der Fortbestand der Gefahr, die zu ihrer Anordnung geführt haben, unbedingt erfordern. Im Zuge der Ausschlußberatungen sind Zweifel darüber entstanden, ob es — ungeachtet dieser Bestimmung — im Fall einer vollzugsgerichtlichen Anordnung der Aufrechterhaltung einer besonderen Sicherheitsmaßnahme zur Beendigung der Maßnahme eines „contrarius actus“ des Vollzugsgerichtes bedarf. Die nunmehrige Ergänzung des Abs. 6 soll klarstellen, daß dies nicht der Fall ist. Fallen die Gründe, die zur Anordnung bzw. zur Aufrechterhaltung der besonderen Sicherheitsmaßnahme durch das Vollzugsgericht geführt haben, vor Ablauf des in dem Beschluß des Vollzugsgerichtes festgelegten Zeitraumes weg, so hat der **Anstaltsleiter** die Maßnahme unverzüglich aufzuheben bzw. deren Aufhebung zu verfügen. Der Anstaltsleiter wird sich sohin laufend über den Zustand der von besonderen Sicherheitsmaßnahmen betroffenen Gefangenen zu informieren haben (insbesondere im Wege der besonderen Überwachung nach Abs. 3).

Zu Z 50 (§ 107 Abs. 1 Z 4 StVG):

1. Im Hinblick auf die Streichung des § 28 („Sprechen“) soll auch das Äußerungsdelikt unter den Ordnungswidrigkeiten (§ 107 Abs. 1 Z 4) gestraft werden und die disziplinarische Strafbarkeit

unanständiger oder unsittlicher Reden entfallen. Ordnungswidrig sind demnach weiterhin Äußerungen, in denen zu gerichtlich oder disziplinar strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden, sowie gröbliche Anstandsverletzungen.

2. Im Zuge der Ausschlußberatungen wurde — ausgehend von einem entsprechenden Vorschlag im selbständigen Antrag der Grünen — auch erörtert, ob Selbstverletzungen im Sinne des § 107 Abs. 1 Z 3 weiterhin disziplinar strafbar sein sollen. Danach begehrt (in Übertretung des Verbots des § 27) eine Ordnungswidrigkeit, wer sich selbst am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verletzen oder schädigen läßt, **um sich zur Erfüllung seiner Pflichten untauglich zu machen**. Nach Auffassung des Justizausschusses scheint eine Beibehaltung dieses Tatbestands aus Gründen der Prävention gerechtfertigt. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, daß eine solche Selbstverletzung nur dann strafbar ist, wenn sie in der Absicht (arg. „um zu“) geschehen ist, sich zur Pflichtenerfüllung untauglich zu machen. Es muß dem betroffenen Strafgefangenen also gerade darauf angekommen sein, diesen Erfolg zu verwirklichen (vgl. § 5 Abs. 2 des Strafgesetzbuches). Andernfalls, etwa wenn der Betroffene diese Folge nur in Kauf genommen hat, ist eine Strafbarkeit nicht gegeben. Selbstverletzungen, die sich ein Strafgefangener in einem psychischen Ausnahmezustand zugefügt hat (Verzweiflungszustand), sind demnach in aller Regel straflos.

Zu Z 55 (§ 116 Abs. 2 und neuer Abs. 5 StVG):

1. Nach der geltenden Fassung des § 116 Abs. 2 können Strafgefangene, die einer mit einer Strafe zu ahndenden Ordnungswidrigkeit verdächtig sind, von den übrigen Strafgefangenen abgesondert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung „zweckmäßig“ erscheint. Da es sich hierbei um eine (zum Beispiel im Hinblick auf die damit verbundene Abziehung von der Arbeit) verschärfte Form des Freiheitsentzuges bei bloßem Verdacht handelt, soll eine **Absonderung** nach dieser Bestimmung künftig nur zulässig sein, wenn sie zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung **notwendig** ist.

Im übrigen soll durch den Entfall des Wortes „besonderen“ vor dem Wort „Einzelraum“ klargestellt werden, daß diese Absonderung — sofern der betroffene Strafgefangene nicht ohnehin einzeln untergebracht ist — **weder in dem für den Hausarrest bestimmten Haftraum noch in der besonders gesicherten Zelle** nach § 103 Abs. 2 Z 4 vollzogen werden darf. Letzteres kommt nur in Betracht, wenn zugleich die — enger als bisher umschriebenen — Voraussetzungen für die Anordnung dieser besonderen Sicherheitsmaßnahme (§ 103 Abs. 3 a) vorliegen.

2. Daß einem Strafgefangenen, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, im Ordnungsstrafverfahren die erforderliche Übersetzungshilfe zu leisten sein soll (neuer Abs. 5), ist als Ausfluß des sich aus Art. 6 Abs. 3 lit. a EMRK bzw. Art. 4 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, ergebenden rechtsstaatlichen Standards zu verstehen. Die Übersetzungshilfe dient insbesondere der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs (§ 116 Abs. 3) und der Belehrung des Strafgefangenen (§ 116 Abs. 4 zweiter und dritter Satz). Die Übersetzungshilfe kann durch fremdsprachenkundige Vollzugsbedienstete oder Mitgefangene geleistet werden, erforderlichenfalls durch Beiziehung eines Dolmetschers. (In der Praxis der gerichtlichen Gefangenenhäuser hat sich dabei die Heranziehung von ohnehin im Gerichtsgebäude anwesenden Dolmetschern bewährt.)

Zu Z 56 (Entfall des § 120 Abs. 4 StVG):

Für die Streichung des § 120 Abs. 4 StVG waren folgende Überlegungen ausschlaggebend:

Zum einen wird die praktische Bedeutung des dort normierten Verbots gemeinsamer Beschwerden mehrerer Strafgefangener dadurch relativiert, daß es sich nur auf Rechtsbeschwerden (dh. auf Beschwerden im Sinn des § 120 StVG) bezieht, während kollektive Aufsichtsbeschwerden (dh. Beschwerden nach § 122 StVG) schon derzeit behandelt werden (müssen).

Zum anderen setzt eine Beschwerde nach § 120 StVG die Behauptung voraus, daß die bekämpfte Entscheidung oder Anordnung bzw. das bekämpfte Verhalten die Rechte des Beschwerdeführers betrifft. Es muß also die Verletzung eines (unbedingten oder bedingten) subjektiven Rechtes behauptet werden. Soweit dies bei gemeinsamen Beschwerden mehrerer Strafgefangener in bezug auf die einzelnen Beschwerdeführer der Fall ist, ist es nach Auffassung des Justizausschusses gerechtfertigt, jedem der Beschwerdeführer einen Anspruch auf Entscheidung in der Sache einzuräumen, wobei es keinen Unterschied machen soll, ob ein solches Beschwerdevorbringen Teil einer gemeinsamen Beschwerde mehrerer ist oder mit einer eigenen Beschwerde geltend gemacht wird.

Zu Z 58 (§ 126 StVG; Z 47 der RV):

1. Nach Abs. 2 Z 3 der geltenden Fassung kann das Unterbleiben der Überwachung des Gesprächsinhaltes beim Besuch als Lockerung gewährt werden. Diese Ausnahmeregelung für den gelockerten Vollzug ist vor dem Hintergrund zu verstehen, daß nach der geltenden Fassung des § 95 der Gesprächsinhalt beim Besuch grundsätzlich zu überwachen ist. Auf Grund der Neufassung des § 95

kann nach Auffassung des Justizausschusses von einer Umkehrung dieses Prinzips gesprochen werden: Es ist nur mehr vorgesehen, daß sich die Besuchsüberwachung auch auf den Gesprächsinhalt erstrecken kann; jedenfalls soll sie sich auf Stichproben beschränken. Überdies sieht § 93 Abs. 2 in der Fassung dieser Novelle vor, daß bei den dort geregelten Sonderbesuchen eine Überwachung überhaupt unterbleiben kann, soweit keine Bedenken bestehen. Im Hinblick auf diese Neugewichtung beim allgemeinen Besuchsverkehr geht der Justizausschuß davon aus, daß die Überwachung des Gesprächsinhaltes bei Strafgefangenen, die im gelockerten Vollzug angehalten werden, was ja zur Voraussetzung hat, daß ein Mißbrauch nicht zu erwarten ist, ohnehin regelmäßig unterbleiben wird. Der Einräumung einer gesonderten Lockerung bedarf es daher nicht mehr (Entfall des bisherigen Abs. 2 Z 3).

2. Die Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen (etwa durch Aufsuchen des Arztes oder Therapeuten des Vertrauens des Strafgefangenen) kommt derzeit im wesentlichen nur im Wege einer Ausführung nach § 98 Abs. 2 in Betracht, allenfalls als vom Bundesministerium für Justiz im Einzelfall zu genehmigende Vergünstigung. Beide Varianten sind mit einem Aufwand verbunden, der bei Strafgefangenen, von denen ein Mißbrauch des damit verbundenen kurzfristigen Kontakts mit dem Leben in Freiheit nicht zu erwarten ist, unverhältnismäßig erscheint. Nicht zuletzt aus Zweckmäßigkeitserwägungen soll daher Strafgefangenen, die im gelockerten Vollzug angehalten werden, auch das kurzfristige Verlassen der Anstalt zu Behandlungszwecken ohne weitere Voraussetzungen ermöglicht werden (Abs. 2 Z 3 neu). Eine Kostenübernahme durch die Vollzugsverwaltung wird dabei nur insoweit in Betracht kommen, als derartige externe Behandlungsmaßnahmen durch die §§ 66 ff. gedeckt und in der Anstalt nicht möglich sind.

3. Die in der Regierungsvorlage nur für den Freigang zur Arbeit vorgesehene Verpflichtung des Anstaltsleiters, bei Anordnung des Freigangs auch den Zeitpunkt der Rückkehr des Strafgefangenen in die Anstalt anzuordnen, soll auf die Fälle des Verlassens der Anstalt zum Zweck der Berufsausbildung und -fortbildung sowie zur Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen und auf Ausgänge (§§ 99 a, 126 Abs. 2 Z 4 StVG) ausgedehnt werden (Abs. 3).

4. Im Jugendstrafvollzug wurde bereits mit dem Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 145/1969, die Möglichkeit begleiteter Gruppenausgänge geschaffen. Die dort seither gewonnenen positiven Erfahrungen rechtfertigen es nach Auffassung des Justizausschusses, dieses sinnvolle Instrument zur schrittweisen Gewöhnung der Strafgefangenen an das Leben in Freiheit auch für

den Erwachsenenvollzug nutzbar zu machen. Wie bei den Jugendlichen ist diese Maßnahme allerdings auf den gelockerten Vollzug beschränkt (Abs. 4).

Zu Z 66 (§ 144 Abs. 2 StVG):

Die derzeit möglichen Lockerungen im Entlassungsvollzug sind: Verlängerung der Besuchsdauer bis auf eine Stunde, Unterbleiben der Überwachung des Gesprächsinhaltes beim Besuchsverkehr sowie Freigang.

Die Beibehaltung einer gesonderten Lockerung bezüglich der Besuchsüberwachung erscheint aus den bei § 126 (Punkt 1.) genannten Gründen, jene bezüglich der Besuchsdauer im Hinblick auf die mit der Neufassung des § 93 erfolgte allgemeine Ausweitung der Besuchszeiten (grundsätzlich keine zeitliche Beschränkung, Mindestdauer eine halbe Stunde, regelmäßige Verlängerung auf mindestens eine Stunde) entbehrlich.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerungen im Entlassungsvollzug schon derzeit im wesentlichen ident sind mit jenen im gelockerten Vollzug — es darf kein Mißbrauch zu erwarten sein, und es müssen (soweit es solcher überhaupt bedarf) entsprechende Einrichtungen vorhanden sein —, spricht im übrigen nichts dagegen, Strafgefangenen im Entlassungsvollzug grundsätzlich auch dieselben Lockerungen zu gewähren wie im gelockerten Vollzug.

Zu Z 68 (§ 150 Abs. 3 StVG):

Nach der geltenden Fassung ist einem Strafgefangenen mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahr eine finanzielle Entlassungshilfe bis zu dem Betrag zu gewähren, der auszuführen wäre, wenn ihm für ein Jahr die Hälfte der niedrigsten Arbeitsvergütung als Rücklage gutgeschrieben worden wäre. Die Umstellung des Systems der Arbeitsvergütung bedingt auch hier eine Anpassung, die — zugleich vereinfachend — in der Weise vorgenommen werden soll, daß künftig auf das allgemeine monatliche Existenzminimum nach der Exekutionsordnung (derzeit 7 000 S) abzustellen ist.

Zu Z 70 (§ 152 a Abs. 3 StVG):

Nach § 152 a Abs. 3 StVG können der Beschluß über die Frage der bedingten Entlassung sowie das Protokoll über die in diesem Zusammenhang durchgeführten Vernehmungen durch einen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, wenn der Staatsanwalt und der Verurteilte auf Rechtsmittel verzichten oder wenn sie innerhalb der hierfür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel **anmelden**. Weitere Vorschriften über die Anmeldung von Rechtsmitteln enthält das StVG derzeit nicht.

Da eine gesonderte Anmeldung der Beschwerde nicht vorgesehen ist, müsse § 152 a Abs. 3 StVG nach FOREGGER—SCHAUSBERGER, MTA StVG, Anm. II. zu § 152 a, dahin verstanden werden, daß das Verstreichen der Rechtsmittelfrist abzuwarten sei, wenn die Parteien nicht zuvor auf Rechtsmittel verzichtet haben. Demgegenüber wird aber unter Hinweis auf den Wortlaut der Bestimmung (die Materialien geben dazu keine näheren Aufschlüsse) auch die Meinung vertreten, daß es eben diese Bestimmung sei, die eine Anmeldung der Beschwerde vorsehe und daß im übrigen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Anmeldung von Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung hier analog anzuwenden seien.

In Anlehnung an die Neufassung des § 498 Abs. 2 StPO durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, womit unter anderem das Beschwerdeverfahren in bezug auf den Widerruf der bedingten Strafnachsicht neu geregelt wurde, soll durch die Ergänzung des § 152 a Abs. 3 StVG klargestellt werden, daß die Beschwerde im Falle der mündlichen Verkündung der Entscheidung (vgl. § 152 a Abs. 1 letzter Satz) binnen drei Tagen angemeldet werden kann. Dies soll nicht nur für den Verurteilten als Beschwerdeführer gelten, sondern auch für den Staatsanwalt, sofern dieser bei der Verkündung anwesend war. Die Anmeldung hat die Zustellung einer Beschlusaufsertigung zur Folge; wenn es der Verurteilte verlangt, ist auch seinem Verteidiger eine Abschrift zu übermitteln (vgl. § 17 Abs. 4 StVG). Binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Beschlusaufsertigung kann die Beschwerde dann näher ausgeführt werden. Verzichten die Parteien auf eine Beschwerde oder lassen sie die Frist zur Anmeldung ungenutzt verstreichen, so genügt der eingangs erwähnte Vermerk, der wie bisher die Namen der vernommenen und bei der Vernehmung anwesenden Personen sowie in Schlagworten die für die Entscheidung maßgebenden Umstände zu enthalten hat.

Zu Z 76 (§ 162 Abs. 2 StVG):

Die Regelung über die Kompetenz des Vollzugsgerichts zur Entscheidung über die Zulässigkeit von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Verkehrs mit der Außenwelt sowie von Behandlungsmaßnahmen im Falle der Unterbringung eines geistig abnormen Rechtsbrechers nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie (§ 167 a StVG) sollte nach der Regierungsvorlage im § 16 situiert werden, wäre jedoch in die Bestimmung des § 162 Abs. 2 StVG aufzunehmen, der die (Sonder-)Zuständigkeiten des Vollzugsgerichts bei den mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen regelt.

Zu Z 78 (§ 167 a StVG; Z 63 der RV):

Nach der Regierungsvorlage sollten Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Verkehrs

mit der Außenwelt bei zurechnungsunfähigen geistig abnormen Rechtsbrechern, die in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie untergebracht sind, nur insoweit der gerichtlichen Überprüfung unterliegen, als der Betroffene durch sie einer ungünstigeren Behandlung unterworfen würde, als dies bei einem Strafgefangenen zulässig wäre. Zivilrechtlich (dh. im Sinne des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990) in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie unterbrachte Personen dürfen demgegenüber nur insoweit in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden, als dies im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr im Sinn des § 3 Z 1 UbG sowie zur ärztlichen Behandlung oder Betreuung unerlässlich ist; der Verkehr dieser Personen mit der Außenwelt darf grundsätzlich nur insoweit eingeschränkt werden, als dies zum Wohl des Kranken unerlässlich ist. Im Hinblick auf diese Differenzen beim Rechtsschutz wurden vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts Bedenken in Richtung Vereinbarkeit der vorgeschlagenen Regelung mit dem Gleichheitssatz geäußert. Diesen Bedenken soll durch die Neufassung des § 167 a Abs. 2 Z 2 StVG dadurch Rechnung getragen werden, daß strafrechtlich und zivilrechtlich in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie Untergebrachte hinsichtlich des Rechtsschutzes im wesentlichen gleichgestellt werden sollen (wobei bei strafrechtlich Untergebrachten das Vollzugsgericht anstelle des Unterbringungsgerichts entscheidet (§ 167 a Abs. 2 Z 1 StVG)). Auf die Unterschiede der betroffenen Personenkreise muß jedoch insofern Bedacht genommen werden, als bei strafrechtlich Untergebrachten Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Verkehrs mit der Außenwelt auch zulässig sein müssen, soweit sie zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (deren Vorliegen ja Voraussetzung für die Unterbringung ist), also zur Abwehr der Gefahr der Begehung einer Straftat mit schweren Folgen unter dem Einfluß geistiger oder seelischer Abartigkeit, notwendig sind.

Zu Artikel II (Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 58 JGG):

Die bisherigen Sonderregelungen für den Jugendstrafvollzug in bezug auf den Besuchsverkehr (Abs. 6 dgF; mit Ausnahme der Besuchsdauer), die Möglichkeit begleiteter Gruppenausgänge (Abs. 9 dgF) sowie die Nichtanwendbarkeit des Stufenvollzuges (Abs. 10 dgF) werden durch Schaffung vergleichbarer Bestimmungen im Strafvollzugsgesetz (vgl. Art. I Z 34, 41, 58 und 64) mit dieser Novelle im wesentlichen gegenstandslos. Da die allgemeinen Vorschriften für den Strafvollzug kraft der Verweisung des § 51 JGG grundsätzlich auch für Jugendliche gelten, können die genannten Sonderregelungen daher entfallen.

Auf Grund der Verweisung des § 51 JGG würden auch jugendliche Strafgefangene gemäß § 91 Abs. 3 zweiter Satz StVG in der Fassung dieser Novelle generell vom Paketempfang ausgeschlossen werden können. Nach Auffassung des Justizausschusses spielt der Paketempfang bei Jugendlichen im Interesse einer Aufrechterhaltung der Beziehung zu den Eltern oder anderen nahen Angehörigen nach wie vor eine besondere Rolle, die diese Form des Verkehrs mit der Außenwelt bei Erwachsenen, insbesondere im großstädtischen Bereich, heute mitunter eingebüßt hat. Auch wenn es sich nur um Nahrungs- und Genußmittelpakete handelt, besteht für den Absender doch die Möglichkeit, mit einem solchen Paket seine persönliche Verbundenheit zu zeigen und dem Jugendlichen das Gefühl zu vermitteln, ihn nicht fallengelassen zu haben. Jugendliche Strafgefangene sollen daher nur bei einer (individuellen) Mißbrauchsgefahr im Sinne des § 91 Abs. 3 erster Satz vom Paketempfang ausgeschlossen werden können.

Zu Z 2 (§ 60 JGG):

Die Neuregelung der Arbeitsvergütung im allgemeinen Strafvollzugsrecht macht es auch bei Jugendlichen erforderlich, den Vollzugskostenbeitrag vor Gutschrift der (restlichen) Arbeitsvergütung in Abzug zu bringen.

Zu Artikel III (Änderung der Strafprozeßordnung; § 186 Abs. 5):

1. Das Prinzip, daß Untersuchungshäftlinge nicht zur Arbeit verpflichtet sind, aber unter den für Strafgefangene geltenden Bedingungen arbeiten können, wenn sie sich dazu bereit erklären und Nachteile für das Strafverfahren nicht zu befürchten sind, soll unverändert beibehalten werden; ebenso, daß die Arbeitsvergütung den Untersuchungshäftlingen ausschließlich als Hausgeld gutzuschreiben ist. Im Hinblick auf die Umstellung des Systems der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen („Brutto-System“) soll aber künftig auch bei Untersuchungshäftlingen vor Gutschrift der Arbeitsvergütung der Vollzugskostenbeitrag in Abzug zu bringen sein (§ 32 Abs. 2 erster Fall und Abs. 3 StVG; vgl. auch § 54 Abs. 1 StVG). Da Untersuchungshäftlinge nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, haben sie von ihrer allfälligen Arbeitsvergütung auch keinen Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu leisten, weshalb von der „Brutto-Arbeitsvergütung“ nur der Vollzugskostenbeitrag abzuziehen ist.

Wird ein Untersuchungshäftling, der während der Haft eine Arbeitsvergütung bezogen hat, freigesprochen oder wird das gegen ihn geführte Verfahren eingestellt, so soll ihm der einbehaltene Vollzugskostenbeitrag ausbezahlt sein, womit im Ergebnis eine Art Haftentschädigung (ohne die

weitere Voraussetzung einer ausdrücklichen „Verdachtsentkräftung“) bewirkt wird.

2. Ungeachtet des Umstands, daß Untersuchungshäftlinge, für die ja die Unschuldsvermutung zu gelten hat, „mit möglichster Schonung ihrer Person zu behandeln“ sind (§ 184 StPO) und die Untersuchungshaft im Lichte der Unschuldsvermutung eigentlich weniger drückend sein sollte als eine Strafhaft, ist dies in der Praxis aus verschiedenen Gründen vielfach umgekehrt. Eine der Ursachen liegt in dem Umstand, daß für Untersuchungshäftlinge keine Arbeitspflicht besteht, was häufig dazu führt, daß Untersuchungshäftlinge, auch wenn sie sich zur Arbeit bereit erklären, keine Arbeit zugewiesen bekommen können. Der damit verbundenen möglichen Schlechterstellung der Untersuchungshäftlinge in finanzieller Hinsicht soll durch die letzten beiden Sätze des neu gefaßten Abs. 5 entgegengewirkt werden:

Ebenso wie Strafgefangenen, die ohne ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsvergütung erzielen können, soll auch Untersuchungshäftlingen monatlich im nachhinein ein Betrag von 5% der niedrigsten (Brutto-)Arbeitsvergütung gutgeschrieben werden können (vgl. § 54 Abs. 3 StVG). Der ratio dieser Bestimmung entsprechend, den Häftlingen einen Mindestbezug von Bedarfsgegenständen zu ermöglichen, soll eine derartige Unterstützung jedoch nur soweit in Betracht kommen, als ein Häftling offenbar über keine sonstigen Geldmittel (Eigengeld) verfügt.

Nach dem mit der vorliegenden Novelle eingefügten § 156 a StVG ist unter anderem bei der Berechnung der Fristen für die finanzielle Entlassungshilfe die in Untersuchungshaft zugebrachte Zeit zu berücksichtigen, wenn die Strafhaft in unmittelbarem Anschluß an die Untersuchungshaft vollzogen wird. Nach Auffassung des Justizausschusses trifft das Argument, das zur Schaffung dieser Regelung geführt hat, auch auf die Untersuchungshaft zu: Nach einer gewissen Dauer des Freiheitsentzuges soll die Entlassung in die Freiheit möglichst nicht unvorbereitet erfolgen. Es soll daher auch entlassenen Untersuchungshäftlingen aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine finanzielle Entlassungshilfe gewährt werden können. Umstände, die bei dieser Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind, werden insbesondere die Dauer der Untersuchungshaft sowie die Folgen der Inhaftnahme sein, wie etwa der Verlust des Arbeitsplatzes. Da § 156 Abs. 3 StVG auf § 150 Abs. 3 StVG verweist und diese Bestimmung auf die Höhe der Rücklage abstellt, Untersuchungshäftlinge aber über eine solche schon von Gesetzes wegen nicht verfügen können, bedeutet die sinngemäße Anwendung des § 156 Abs. 3 StVG, daß bei Untersuchungshäftlingen auf Hausgeld und Eigengeld Bedacht genommen werden soll.

3. Im übrigen sollen im Hinblick darauf, daß die Anhaltung in Untersuchungshaft ohnedies in einem eigenen Gesetz geregelt werden soll, vorläufig keine weiteren Anpassungen an die neue Rechtslage im Bereich des Strafvollzugsgesetzes vorgenommen werden. Der Justizausschuß geht einstweilen davon aus, daß dort, wo in der StPO auf Bestimmungen des StVG verwiesen wird, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Novelle neue Bestimmungen wirksam werden, diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen sind, und daß durch die Änderungen des Strafvollzugsgesetzes bewirkte Verbesserungen des allgemeinen Vollzugsstandards auch den Untersuchungshäftlingen zugute kommen werden. Schon im Hinblick auf die Unschuldsvermutung und die Grundsatzbestimmungen über die Behandlung von Untersuchungshäftlingen (§ 184 StPO, Art. 1 Abs. 4 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit) soll für Untersuchungshäftlinge grundsätzlich die jeweils günstigere Regelung heranzuziehen sein.

Zu den Artikeln IV und V (Änderungen des Finanzstrafgesetzes und des Verwaltungsstrafgesetzes):

Die Änderungen der Zitate im § 175 Abs. 1 lit. a FinStrG bzw. § 53 d Abs. 1 VStG sind lediglich Anpassungen an geänderte Paragraphenbezeichnungen im StVG.

Im Hinblick auf die Umstellung des Systems der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen soll auch Verwaltungs- und Finanzstrafhäftlingen, die in einer Justizanstalt angehalten werden und eine Arbeitsvergütung beziehen, diese erst nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages gemäß § 32 Abs. 2 erster Fall und Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes gutgeschrieben werden, und zwar wie bisher ausschließlich als Hausgeld (§ 175 Abs. 1 lit. b FinStrG, § 53 d Abs. 2 VStG).

Auch die übrigen Fälle (Häftlinge, die nicht in einer Justizanstalt angehalten werden, sowie Häftlinge, die in einer Justizanstalt angehalten werden und keine Arbeitsvergütung beziehen) sollen im Interesse einer Vereinheitlichung und im Hinblick auf die künftige Höhe des Vollzugskostenbeitrages nach dem StVG — ausgehend von der bisherigen Regelung — an die bei den Strafgefangenen getroffene Regelung angeglichen werden. Demnach sollen solche Finanzhäftlinge wie bisher von der Verpflichtung zur Leistung eines Vollzugskostenbeitrages befreit sein, soweit sie im Rahmen ihrer Heranziehung zu einer Tätigkeit im Sinne des § 175 Abs. 5 FinStrG eine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbracht haben. Dasselbe trifft auch auf solche Verwaltungshäftlinge zu, soweit sie im Interesse einer Gebietskörperschaft nützliche Arbeit leisten. Wie bei den Strafgefangenen soll die Verpflichtung zur Leistung eines Vollzugskostenbeitrages überdies

entfallen, soweit die Häftlinge daran, daß sie solche Leistungen nicht erbringen können, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft (§ 185 Abs. 6 FinStrG, § 54 d Abs. 1 VStG).

Zu Artikel VI (Änderungen der Exekutionsordnung):

Bis zur Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl. Nr. 628, war der **Pfändungsschutz in bezug auf die Arbeitsvergütung** der Strafgefangenen im § 54 Abs. 7 StVG geregelt. Ein Ziel dieser Novelle war, extrane Pfändungsbeschränkungen zu bereinigen und die Forderungsexekution in der Exekutionsordnung abschließend zu regeln, weshalb auch die Regelung der Unpfändbarkeit der Arbeitsvergütung der Strafgefangenen und daraus herrührender Beträge in § 290 EO überstellt wurde (Abs. 1 Z 16). § 54 Abs. 7 StVG wurde entsprechend angepaßt. Nach der Übergangsbestimmung des Art. XXXIV Abs. 16 der EO-Novelle tritt § 290 Abs. 1 Z 16 EO mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Da eine Pfändung der „Brutto-Arbeitsvergütung“ nicht in Betracht kommt, die „Netto-Arbeitsvergütung“ aber, auch wenn man sie im Sinne des § 292 EO als Teil eines „gemischten“ Anspruchs (teils Sachleistungen, teils Geldforderung) ansähe, den Pfändungsfreibetrag in keinem Fall übersteigen würde (also auch nicht bei ununterbrochenem Bezug einer Arbeitsvergütung der höchsten Vergütungsstufe), ist es nach Auffassung des Justizausschusses weiterhin sachgerecht, den Anspruch auf Arbeitsvergütung einschließlich daraus herrührender Beträge **während der Haft** zur Gänze pfändungsfrei zu halten (§ 290 Abs. 1 Z 16 EO). Im Hinblick darauf, daß nach § 54 Abs. 6 StVG in der Fassung dieser Novelle die §§ 54 Abs. 2, 54 a und 113 StVG unberührt bleiben sollen, kann im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen (ungeachtet des Pfändungsschutzes) über die Arbeitsvergütung verfügt werden. Insbesondere können danach das Hausgeld zum Bezug von Bedarfsgegenständen verwendet sowie zur Begleichung etwaiger Geldbußen einbehalten und die Rücklage zur Zahlung von Unterhaltsleistungen, zur Schadensgutmachung und zur Schuldentilgung verwendet werden.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Arbeitsvergütung kann die Rücklage bei langer Haftdauer Beträge erreichen, die einen Fortbestand der vollständigen Unpfändbarkeit nach Auffassung des Justizausschusses nicht mehr vertretbar erscheinen lassen. Da ein Strafgefangener — von den erwähnten, im Gesetz vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten abgesehen — erst zum Zeitpunkt der Entlassung (voll) über seine Arbeitsvergütung verfügen kann, soll nur sein Anspruch auf Auszahlung des Entlassungsgeldes pfändbar sein.

Da der Sinn des Ansparens einer Rücklage, wozu der Strafgefangene von Gesetzes wegen verhalten ist, nämlich für den Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung Vorsorge zu treffen, weiterhin gewahrt bleiben soll, kommt nur eine beschränkte Pfändbarkeit dieses Anspruchs bzw. der ausbezahlten Gelder in Betracht. Im Hinblick darauf, daß es sich bei den anlässlich der Entlassung zur Auszahlung gelangenden Geldern um einmalige Leistungen handelt, soll deren beschränkte Pfändbarkeit nach dem Vorbild der Pfändbarkeit von Abfertigungen geregelt werden. Es empfiehlt sich daher, § 291 d entsprechend zu ergänzen (**neuer Abs. 4**). Daß dem verpflichteten Strafgefangenen vom Anspruch auf Auszahlung des Entlassungsgeldes (Hausgeld und Rücklage bzw. eine allfällige finanzielle Entlassungshilfe) das Sechsfache des unpfändbaren Freibetrags nach § 291 a Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 EO zu verbleiben hat, bedeutet zum einen, daß auf den erhöhten allgemeinen Grundbetrag zuzüglich eines allfälligen Unterhaltsgrundbetrages abzustellen ist; zum anderen ergibt sich daraus, daß der Pfändungsschutz betraglich mit dem Sechsfachen dieses monatlichen Existenzminimums und in zeitlicher Hinsicht auf die Dauer von sechs Monaten nach der Entlassung (anteilig abnehmend) beschränkt ist.

Zu Artikel VII (Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes):

Der Justizausschuß bekennt sich zur Bedeutung der Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung als wichtigem Schritt zur Hebung der Wiedereingliederungschancen und damit zur Senkung der Wahrscheinlichkeit von (weitere Kosten verursachenden) Rückfällen sowie dazu, daß diese Einbeziehung — wie bereits eingangs erwähnt — lediglich ein erster Schritt in Richtung einer umfassenden sozialen Absicherung von während der Haft arbeitenden (und dann auch entsprechende Beiträge leistenden) Strafgefangenen und deren Angehörigen ist.

Gegenüber der Regierungsvorlage erachtet der Justizausschuß jedoch eine Änderung insofern für angebracht, als — ähnlich der Rechtfertigung dafür, daß bei der Arbeitsvergütung ein Pauschalabschlag gegenüber dem Kollektivvertragslohn, an dem sie sich orientieren soll, vorgesehen ist — nur drei Viertel der versicherungspflichtigen Zeiträume als Anwartschaftszeiten angerechnet werden sollen (§ 66 a Abs. 2 AIVG). Aus der Sicht des Strafgefangenen könnte ein gewisser Ausgleich dafür durch jene Zeiträume erzielt werden, in denen er ohne sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsvergütung bekommen kann, für die er aber (dennoch) versichert sein soll und daher der Bund den gesamten Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu entrichten hat; dies soll durch eine entsprechende Ergänzung des § 66 a Abs. 5 AIVG

1253 der Beilagen

13

klargestellt werden. In diesem Zusammenhang sei nochmals betont, daß die nunmehr verwirklichte erste Stufe der Neugestaltung der Arbeitsvergütung und die Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung in der vorliegenden Form einen ersten Schritt auf dem Wege der angestrebten Einfügung der Strafgefangenen in das System der Sozialversicherung darstellt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1993 09 30

Josef Kirchknopf
Berichterstatter

Dr. Michael Graff
Obmann

/

Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz, die Strafprozeßordnung, das Finanzstrafgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Strafvollzugsnovelle 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der Ausdruck „Jugendgerichtsgesetz 1961“ durch den Ausdruck „Jugendgerichtsgesetz 1988“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 haben der Eingang der Z 1 und deren lit. a zu lauten:

„1. wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt und der Verurteilte den Aufschub aus wichtigen persönlichen Gründen beantragt, insbesondere um im Inland

a) einen Angehörigen (§ 72 des Strafgesetzbuches) oder einen anderen ihm besonders nahestehenden Menschen, der lebensgefährlich erkrankt oder verletzt ist, aufzusuchen.“

b) Im Abs. 1 treten im Eingang der Z 2 an die Stelle der Worte „die Freiheitsstrafe“ die Worte „das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe“ und in deren lit. b an die Stelle des Ausdrucks „des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955“ der Ausdruck „des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305“.

c) Im Abs. 2 tritt an die Stelle des Klammerausdrucks „(§§ 13 Abs. 2, 46 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961)“ der Klammerausdruck „(§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes 1988)“.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfällt im zweiten Satz der Ausdruck „und 11“.

b) Im Abs. 2 wird nach der Z 3 folgende Z 3 a eingefügt:

„3 a. über die Nichteinrechnung der Zeit eines Ausganges oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (§§ 99 a, 147);“

c) Im Abs. 2 werden in der Z 4 die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „eine Woche“ ersetzt.

d) Im Abs. 2 entfallen die Z 8 und 11.

4. § 18 Abs. 8 hat zu lauten:

„(8) Die Vertrauenspersonen sind ehrenamtlich tätig. Für die Vergütung ihrer Reisekosten gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete sinngemäß mit der Maßgabe, daß ihnen die Reisezulage in der Gebührenstufe 3 gebührt. Die Entscheidung über den Anspruch steht dem Bundesministerium für Justiz zu.“

5. Im § 22 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Sie sind mit „Sie“ und, wenn ein einzelner Strafgefangener mit seinem Familiennamen angesprochen wird, mit „Herr“ oder „Frau“ und mit diesem Namen anzureden.“

6. Im § 24 haben die Abs. 1 bis 3 zu lauten:

„(1) Einem Strafgefangenen, der erkennen läßt, daß er an der Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges mitwirkt, sind auf sein Ansuchen geeignete Vergünstigungen zu gewähren.

(2) Als Vergünstigungen dürfen nur solche Abweichungen von der in diesem Bundesgesetz bestimmten allgemeinen Art des Strafvollzuges gestattet werden, die die Zwecke dieses Vollzuges (§ 20) nicht beeinträchtigen, insbesondere solche, die die Vorbereitung des Strafgefangenen auf ein straffreies Leben in Freiheit fördern.

(3) Über die Gewährung, Beschränkung und Entziehung von Vergünstigungen hat unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und bei Beschwerden der Anstaltsleiter zu entscheiden. Andere als die im folgenden besonders angeführten Vergünstigungen dürfen nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz gewährt werden:

1. Tragen eigener Oberbekleidung;
2. Benutzung eigener Sportgeräte und -bekleidung;
3. Benutzung eigener Fernseh- oder Radioapparate sowie sonstiger technischer Geräte;
4. Musizieren auf eigenen Instrumenten;
5. längere Beleuchtung des Haftraumes (§ 40 Abs. 3 letzter Satz).“

7. Die §§ 28 und 29 und ihre Überschriften entfallen.

8. Im § 30 Abs. 2 entfällt das Wort „Preisanschreiben“ samt dem ihm nachgestellten Beistrich.

9. An die Stelle des § 32 und seiner Überschrift treten folgende Bestimmungen:

„Kosten des Strafvollzuges

§ 32. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, hat jeder Verurteilte für seinen Unterhalt (§ 31 Abs. 1) einen Beitrag zu den Kosten des Strafvollzuges zu leisten.

(2) Der Kostenbeitrag beträgt, wenn der Strafgefangene eine Arbeitsvergütung bezieht, 75 vH der jeweiligen Arbeitsvergütung, sonst das Vierfache der Arbeitsvergütung je Arbeitsstunde in der höchsten Vergütungsstufe (§ 52 Abs. 1) für jeden Tag der Strafzeit.

(3) Die Einhebung eines Kostenbeitrages nach Abs. 2 erster Fall erfolgt durch Abzug von der Arbeitsvergütung.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages nach Abs. 2 zweiter Fall entfällt, soweit den Strafgefangenen daran, daß er keine oder keine zufriedenstellende Arbeitsleistung erbracht hat, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft oder eine Einhebung des Kostenbeitrages unter sinngemäßer Anwendung des § 391 der Strafprozeßordnung 1975 nicht in Betracht kommt.

(5) Ist der Leiter der Anstalt, in der an dem Verurteilten zuletzt die Strafe vollzogen worden ist, der Ansicht, daß die Verpflichtung des Verurteilten zur Leistung eines Kostenbeitrages nach Abs. 2 zweiter Fall nicht gemäß Abs. 4 entfällt, so hat er binnen acht Tagen nach der Entlassung beim Vollzugsgericht den Antrag auf Festsetzung eines Kostenbeitrages zu stellen. Das Vollzugsgericht hat über diesen Antrag binnen einem Monat zu entscheiden (§ 16 Abs. 2 Z 1).

Ersatz für besondere Aufwendungen und Schäden am Anstaltsgut

§ 32 a. (1) Führt ein Strafgefangener durch eine Flucht oder vorsätzliche Selbstbeschädigung besondere Aufwendungen herbei, so hat er diese zu ersetzen.

(2) Würde durch den Ersatz für besondere Aufwendungen (Abs. 1) oder für Schäden, die ein Strafgefangener am Anstaltsgut herbeigeführt und nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zu ersetzen hat, der Unterhalt des Ersatzpflichtigen oder der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten oder sein Fortkommen gefährdet, so ist auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen bis zu einem Betrag von 30 000 S ganz oder teilweise zu verzichten. Der Verzicht steht dem Anstaltsleiter zu.

(3) Zur Sicherung des Ersatzanspruches steht dem Bund schon vor der Entscheidung über den Anspruch ein Zurückbehaltungsrecht an den Verwahrnissen des Strafgefangenen zu. Das Zurückbehaltungsrecht unterliegt den gleichen Beschränkungen, die bei der Eintreibung der zu sichernden Beträge zu beachten sind.“

10. § 34 hat zu lauten:

„§ 34. (1) Die Strafgefangenen sind berechtigt, unbeschadet der §§ 112 Abs. 2 und 114 Abs. 2 einmal in der Woche auf eigene Kosten vom Anstaltsleiter zugelassene Nahrungs- und Genussmittel sowie Körperpflegemittel und andere einfache Gegenstände des täglichen Bedarfs durch Vermittlung der Anstalt zu beziehen. Berauschnende Mittel dürfen nicht zugelassen werden, alkoholhaltige Körperpflegemittel nur, soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

(2) Nach der Aufnahme oder einer Strafvollzugsortsänderung ist jedem Strafgefangenen alsbald ein Erstbezug solcher Bedarfsgegenstände in angemessenem Umfang, auch unter Verwendung seines Eigengeldes, zu ermöglichen. Soweit der Strafgefangene nicht selbst über entsprechende Geldmittel verfügt, ist ihm auf sein Ansuchen ein Vorschuß bis zum Doppelten der Arbeitsvergütung je Stunde in der höchsten Vergütungsstufe zu gewähren, der durch Einbehaltung angemessener Teilbeträge vom Hausgeld auszugleichen ist.“

11. Im § 38 hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Bei der Verpflegung ist auf eine reichlichere Kost für Strafgefangene, die schwere Arbeit verrichten, auf Abweichungen von der allgemeinen Kost, die der Anstaltsarzt für einzelne Strafgefangene wegen ihres Gesundheitszustandes verordnet, sowie auf die dem Glaubensbekenntnis der Strafgefangenen entsprechenden Speisegebote Rücksicht zu nehmen; ist eine Rücksichtnahme auf diese Speisegebote nach den Einrichtungen der Anstalt nicht möglich, so ist den Strafgefangenen zu gestatten, sich insoweit eine diesen Geboten

entsprechende Verpflegung unter Bedachtnahme auf Art und Maß der Anstaltskost von dritter Seite zur Verfügung stellen zu lassen.“

12. § 39 hat zu lauten:

„§ 39. (1) Die Strafgefangenen sind berechtigt, eigene Leibwäsche zu tragen, soweit die regelmäßige Reinigung der Wäsche in der Anstalt möglich ist oder außerhalb der Anstalt durch deren Vermittlung besorgt werden kann.

(2) Im übrigen haben die Strafgefangenen außer in den in diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen Anstaltskleidung zu tragen. Auch das Bettzeug sowie Hand- und Taschentücher sind von der Anstalt beizustellen.“

13. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. (1) Die Strafgefangenen sind in einfach und zweckmäßig eingerichteten Räumen mit ausreichendem Luftraum und genügendem Tageslicht unterzubringen. Nichtraucher sind nach Möglichkeit nicht gemeinsam mit Rauchern in einem Haftraum unterzubringen, es sei denn, daß sie der gemeinsamen Unterbringung ausdrücklich zustimmen. Die Hafträume sind gut zu lüften und in der kalten Jahreszeit entsprechend zu heizen.

(2) Die Strafgefangenen sind berechtigt, den Haftraum nach ihren Vorstellungen insbesondere mit Blumen und Bildern auszuschnücken, soweit dadurch Sicherheit und Ordnung in der Anstalt nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bei Dunkelheit sind die Hafträume außerhalb der Zeit der Nachtruhe so zu beleuchten, daß die Strafgefangenen ohne Gefährdung des Augenlichtes lesen und arbeiten können. Die Strafgefangenen sind berechtigt, im Haftraum ein- und ausschaltbare elektrische Lampen, insbesondere wenn sie bloß den einzelnen Haftplatz ausleuchten, auch während der Zeit der Nachtruhe zu gebrauchen, soweit und solange dadurch andere Strafgefangene nicht unzumutbar belästigt werden und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Soweit die Hafträume nicht mit solchen Lampen ausgestattet sind, kann den Strafgefangenen die längere Beleuchtung des Haftraumes am Abend als Vergünstigung gewährt werden.“

14. Im § 41 Abs. 3 werden die Worte „bei monatlicher Auszahlung“ durch die Worte „nach § 291 a Abs. 1 Z 1 der Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896 in der jeweils geltenden Fassung,“ und die Paragraphenbezeichnung „§ 32“ jeweils durch „§ 32 a“ ersetzt.

15. Im § 42 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Die Strafgefangenen haben ihren Körper so zu pflegen, wie es Gesundheit und Reinlichkeit erfordern. Bei einer Überwachung der Körperpflege sind Ehrgefühl und Menschenwürde zu wahren. Soweit eine Gefährdung oder ein Mißbrauch zu

befürchten ist, haben Haarschneiden und Rasieren in Gegenwart eines Strafvollzugsbediensteten stattzufinden. Weigert sich ein Strafgefangener trotz Belehrung, seinen Körper zu pflegen oder pflegen zu lassen, sodaß er Ekel erregt oder sich oder andere an der Gesundheit gefährdet, so ist er insoweit einer zwangsweisen Körperpflege zu unterwerfen, als es zur Behebung dieses Zustandes erforderlich ist.

(3) Die Strafgefangenen haben täglich so viel warmes Wasser zu bekommen, daß sie sich gründlich reinigen können. Darüber hinaus ist ihnen so oft, wie es nötig ist, mindestens aber zweimal wöchentlich, Gelegenheit zu einem warmen Brause- oder Vollbad zu geben.“

16. § 46 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Anstalten zum Vollzug von Freiheitsstrafen dürfen Verträge über Gefangenenarbeit für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft abschließen.“

17. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zeugnisse über eine Berufsausbildung sind so auszufertigen, daß nicht erkennbar ist, daß die Prüfung oder Ausbildung im Strafvollzug stattgefunden hat.“

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrgänge zur Berufsausbildung und -fortbildung dürfen auch in der zur Verrichtung von Arbeiten bestimmten Zeit abgehalten werden. An solchen Lehrgängen außerhalb einer Anstalt teilzunehmen, darf nur Strafgefangenen gestattet werden, von denen ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Strafgefangene, die an Lehrgängen zur Berufsausbildung und -fortbildung teilnehmen, haben für die damit zugebrachte Zeit eine Arbeitsvergütung in der Höhe der mittleren (dritten) Vergütungsstufe zu erhalten.“

18. § 49 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für die von den Strafgefangenen zu benützenden Arbeitseinrichtungen und zu verrichtenden Arbeitsvorgänge gelten die allgemeinen Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der körperlichen Sicherheit der Arbeitnehmer sinngemäß, soweit sich nicht aus diesen Vorschriften oder aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes etwas anderes ergibt.“

19. § 52 hat zu lauten:

„§ 52. (1) Die Höhe der Arbeitsvergütung hat sich an dem auf eine Arbeitsstunde entfallenden Bruttoarbeitsentgelt eines mindestens 18 Jahre alten, mit leichten Tätigkeiten beschäftigten Metallhilfsarbeiters ohne Zweckausbildung gemäß dem lohnrechtlichen Teil des Kollektivvertrages für die eisen- und metallherzeugende und -verarbeitende Industrie Österreichs zu orientieren. Sie ist vom

Bundesminister für Justiz unter Bedachtnahme auf die erforderliche Qualifikation sowie die Schwere der Arbeit durch Verordnung in fünf Stufen festzusetzen, wobei die Vergütung in der niedrigsten Stufe 60 vH des erwähnten Bruttoarbeitsentgelts und in der höchsten Stufe das Eineinhalbfache der niedrigsten Stufe zu betragen hat.

(2) Im Falle kollektivvertraglicher Änderungen hat der Bundesminister für Justiz die Arbeitsvergütung innerhalb eines Vierteljahres nach Abschluß der Tarifverhandlungen durch Verordnung anzupassen. Ergeben sich dabei Beträge, die nicht durch 10 g teilbar sind, so sind sie, wenn die Endziffer des ermittelten Betrages wenigstens fünf erreicht, auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag aufzurunden, andernfalls auf den nächsten durch 10 g teilbaren Betrag abzurunden.

(3) Die Arbeitsvergütung kann statt als Zeitvergütung als Stückvergütung gewährt werden, insoweit dadurch ein Anreiz zu Mehrleistung zu erwarten ist. Die Höhe der Stückvergütung ist auf der Grundlage der Zeitvergütung nach Abs. 1 vom Anstaltsleiter mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz festzusetzen.

(4) Zeiten, die ein Strafgefangener während seiner Arbeitszeit in therapeutischer Betreuung oder mit Gesprächen im Rahmen der sozialen Betreuung zubringt, gelten bis zu einem Höchstmaß von fünf Stunden pro Woche für die Gewährung der Arbeitsvergütung als Arbeitsstunden.“

20. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Erbringt ein Strafgefangener bei der Arbeit besondere Leistungen, so ist ihm eine außerordentliche Arbeitsvergütung bis zum Höchstmaß des nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages (§ 32 Abs. 2 erster Fall und Abs. 3) sowie des auf ihn entfallenden Anteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag verbleibenden Teils einer Monatsvergütung der höchsten Vergütungsstufe zu gewähren.“

b) Im Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Strafgefangene dürfen Geldzuwendungen von privaten Auftraggebern im Ausmaß des Abs. 1 als weitere außerordentliche Arbeitsvergütung annehmen (§ 54 Abs. 1).“

21. An die Stelle des § 54 treten folgende Bestimmungen:

„§ 54. (1) Die Arbeitsvergütung ist dem Strafgefangenen monatlich im nachhinein nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages (§ 32 Abs. 2 erster Fall und Abs. 3) sowie des auf ihn entfallenden Anteils am Arbeitslosenversicherungsbeitrag je zur Hälfte als Hausgeld und als Rücklage gutzuschreiben. Die im § 53 angeführten außerordentlichen Arbeitsvergütungen sind zur Gänze dem Hausgeld zuzuschreiben. Für die Bemessung des Hausgeldes ist die Höhe

der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Gutschrift maßgebend. Die Bemessung der Rücklage richtet sich nach der Höhe der Arbeitsvergütung im Zeitpunkt der Auszahlung oder Verwendung.

(2) Das Hausgeld steht dem Strafgefangenen unbeschadet der §§ 54 a, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 2 für die Verschaffung von Sachgütern und Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Verfügung. Die Rücklage dient unbeschadet des § 54 a der Vorsorge für den Unterhalt in der ersten Zeit nach der Entlassung.

(3) Kann der Strafgefangene ohne sein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden keine Arbeitsvergütung bekommen, so sind ihm monatlich im nachhinein ein Betrag von fünf vH der niedrigsten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutzuschreiben.

(4) Dem Strafgefangenen ist mindestens einmal im Vierteljahr und bei der Entlassung in die Verrechnung seines Guthabens Einsicht zu gewähren.

(5) Bei der Entlassung sind dem Strafgefangenen als Hausgeld und als Rücklage gutgeschriebene Geldbeträge auszuzahlen. Stirbt der Strafgefangene, so fallen die Ansprüche auf diese Geldbeträge in seinen Nachlaß.

(6) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit der Anspruch auf Arbeitsvergütung sowie daraus herrührende Beträge übertragen, gepfändet oder verpfändet werden dürfen. Der Abs. 2 sowie die §§ 54 a und 113 bleiben unberührt.

§ 54 a. (1) Dem Strafgefangenen stehen das Hausgeld sowie die Hälfte der Rücklage auch für Leistungen an unterhaltsberechtignte Angehörige oder an Personen, die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten verletzt worden sind, sowie zur Schuldentilgung zur Verfügung.

(2) Strafgefangene, die eine Freiheitsstrafe mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahr zu verbüßen haben, sind bei Strafantritt und sobald die Rücklage 10 000 S übersteigt, über die nach Abs. 1 bestehenden Verwendungsmöglichkeiten von Hausgeld und Rücklage zu informieren sowie nach Maßgabe der bestehenden Einrichtungen zu einer sinnvollen Verwendung anzuleiten und dabei zu unterstützen.

(3) Außer den Fällen des Abs. 1 sowie des § 54 Abs. 2 dürfen die Strafgefangenen Hausgeld und Rücklage im Vollzug auch für Anschaffungen verwenden, die ihr Fortkommen nach der Entlassung fördern. Die Entscheidung darüber steht dem Anstaltsleiter zu.“

22. Im § 55 entfallen die Worte „als Vergünstigung“.

23. § 58 hat zu lauten:

„§ 58. (1) Die Strafgefangenen sind zu einer sinnvollen Verwendung ihrer Freizeit anzuhalten

und dabei erforderlichenfalls anzuleiten. Zu diesem Zweck ist ihnen insbesondere Gelegenheit zum Lesen, zur Teilnahme am Empfang von Rundfunksendungen (Hörfunk und Fernsehen), zu sportlicher Betätigung oder, unbeschadet des § 30 Abs. 2, zu Gesellschaftsspielen zu geben.

(2) Soweit es unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Anstalt ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Sicherheit und Ordnung möglich ist, sind die Strafgefangenen berechtigt, sich eigene Bücher und Zeitschriften zu verschaffen (§ 60), in der Freizeit zu arbeiten (§ 61), schriftliche Aufzeichnungen zu führen (§ 62) sowie zu zeichnen und zu malen (§ 63) und an Veranstaltungen teilzunehmen (§ 65).“

24. § 59 hat zu lauten:

„§ 59. In jeder Anstalt zum Vollzug von Freiheitsstrafen ist eine Bücherei einzurichten, aus der die Strafgefangenen Bücher und Zeitschriften entleihen können. Bei der Ausstattung der Büchereien ist auf den Standard öffentlicher Büchereien Bedacht zu nehmen.“

25. Der § 62 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Schriftliche Aufzeichnungen

§ 62. Die Strafgefangenen dürfen in der Freizeit persönliche Aufzeichnungen führen. Ist auf Grund bestimmter Tatsachen ein Mißbrauch zu befürchten, so kann der Anstaltsleiter oder ein von ihm damit besonders beauftragter Strafvollzugsbediensteter Einsicht in diese Aufzeichnungen nehmen; bestätigt sich dabei eine solche Befürchtung, so sind die Aufzeichnungen dem Strafgefangenen abzunehmen. In diesem Falle sind sie zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, soweit nicht zu befürchten ist, daß der Entlassene davon zum Zwecke der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung Gebrauch machen werde.“

26. § 63 hat zu lauten:

„§ 63. Die Strafgefangenen sind berechtigt, in der Freizeit in angemessenem Umfang zu zeichnen, zu malen oder sich sonst bildnerisch zu betätigen.“

27. Im § 64 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) Die zur Ausübung der in den §§ 62 und 63 genannten Rechte erforderlichen Gegenstände sind auf Kosten des Strafgefangenen durch die Anstalt zu beschaffen. Hiefür dürfen Strafgefangene auch Gelder verwenden, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Aufzeichnungen und die Erzeugnisse der bildnerischen Betätigung des Strafgefangenen sind ihm auf sein Verlangen zu belassen, soweit nicht auf Grund bestimmter Tatsachen ein Mißbrauch zu

befürchten ist oder die Ordnung im Haftraum leidet. Im übrigen sind sie unbeschadet des § 62 letzter Satz wie Verwahrnisse zu behandeln. Soweit sie sich unmittelbar auf eine vom Strafgefangenen begangene strafbare Handlung beziehen, bedarf ihre Veräußerung während der Haft der Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz.“

28. Nach dem § 65 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Bedachtnahme auf fremdsprachige Strafgefangene

§ 65 a. Bei der erzieherischen Betreuung und der Beschäftigung der Strafgefangenen, insbesondere bei der Ausstattung der Büchereien, der Beschaffung von Büchern und Zeitschriften und bei der Abhaltung von Fortbildungs- und Sprachkursen sowie von Veranstaltungen, ist nach Möglichkeit auch auf die Bedürfnisse von Strafgefangenen Bedacht zu nehmen, deren Muttersprache nicht deutsch ist.“

29. Dem § 71 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Falle der Überstellung in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie oder eine psychiatrische Abteilung eines öffentlichen allgemeinen Krankenhauses gelten im übrigen die Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Die Überstellung ist ohne das in den §§ 8 und 9 des Unterbringungsgesetzes vorgesehene Verfahren unmittelbar vorzunehmen.
2. Die Aufnahme- und Anhaltepflicht der Krankenanstalten richtet sich nach Abs. 2 erster und zweiter Satz. Untergebracht werden im Sinne des Unterbringungsgesetzes darf der Strafgefangene nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 des Unterbringungsgesetzes.
3. Bei Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Z 2 des Unterbringungsgesetzes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die ausreichende ärztliche Behandlung oder Betreuung im Sinne dieser Bestimmung im Rahmen und mit den Mitteln des allgemeinen Strafvollzuges gewährleistet sein muß.
4. Der Wirkungskreis des Patientenanwalts umfaßt ausschließlich die sich aus der Unterbringung ergebenden Beziehungen des Strafgefangenen zur Krankenanstalt.“

30. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 entfällt im zweiten Satz das Wort „womöglich“; im dritten Satz tritt an die Stelle des Ausdrucks „des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957“ der Ausdruck „des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221“.

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Solange eine Strafgefangene ihr Kind bei sich behält, hat die Anstalt auch für den Unterhalt

des Kindes zu sorgen. Die Kosten dafür sind vom Bund zu tragen.“

31. Im § 79 Abs. 2 werden nach der Paragraphenbezeichnung „215“ die Paragraphenbezeichnungen „215 a und 217“ eingefügt und die Worte „die Witwenrente, die Witwerrente“ durch die Worte „die Witwen(Witwer)rente, die Abfertigung und das Wiederaufleben der Witwen(Witwer)rente“ ersetzt.

32. Im § 80 Abs. 1 werden die Verweisung auf § 102 Abs. 2 „bis 5“ durch die Verweisung auf § 102 Abs. 2 „und 3“ und die Worte „das Sterbegeld“ durch die Worte „den Teilersatz der Bestattungskosten“ ersetzt.

33. im § 85 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:
„Jeder Strafgefängene hat das Recht, in der Anstalt am gemeinschaftlichen Gottesdienst und an anderen gemeinsamen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen und Heilmittel sowie den Zuspruch eines an der Anstalt bestellten oder zugelassenen Seelsorgers zu empfangen.“

34. Der § 86 und seine Überschrift haben zu lauten:

„Gemeinsame Bestimmungen für Briefverkehr, Telefongespräche und Besuche

§ 86. (1) Die Strafgefängenen dürfen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit anderen Personen und Stellen schriftlich verkehren und Telefongespräche führen sowie Besuche empfangen. Die §§ 103 Abs. 3, 112 Abs. 2 und 114 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) Briefverkehr, Telefongespräche und Besuche sind jedoch zu untersagen, soweit davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder ein ungünstiger Einfluß auf den Strafgefängenen zu befürchten ist. § 96 bleibt unberührt.“

35. § 87 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle der Abs.1 bis 5 treten die folgenden Abs. 1 bis 3:

„(1) Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind Strafgefängene berechtigt, Briefe, Karten und Telegramme ohne Beschränkungen und unter Wahrung des Briefgeheimnisses abzusenden und zu empfangen. Gehen solche Schreiben für einen Strafgefängenen ein, so dürfen sie ihm nur durch den Anstaltsleiter oder durch einen von diesem hiezu bestimmten Strafvollzugsbediensteten ausgehändigt werden. Eingehende Telegramme sind ohne Verzug auszuhändigen.

(2) Wird durch den außerordentlichen Umfang des Briefverkehrs eines Strafgefängenen die Überwachung (§ 90) beeinträchtigt, so hat der Anstaltsleiter diejenigen Beschränkungen anzuordnen, die

für eine einwandfreie Überwachung notwendig sind. Eine solche Anordnung darf sich nicht auf den Schriftverkehr eines Strafgefängenen in persönlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, in wichtigen Rechts- oder Geschäftsangelegenheiten und zu ernstlichen Fragen des späteren Fortkommens des Strafgefängenen beziehen.

(3) Die Briefe müssen leserlich, verständlich, im allgemeinen in deutscher Sprache abgefaßt und in Vollschrift geschrieben sein. Angehörige einer inländischen sprachlichen Minderheit sind zum Gebrauch ihrer Sprache berechtigt. Ist der Strafgefängene der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so ist der Gebrauch einer Fremdsprache zulässig; dies gilt, soweit keine Bedenken bestehen, auch dann, wenn der Empfänger des Schreibens der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist.“

b) Der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

36. Der § 88 und seine Überschrift entfallen.

37. § 89 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Den Strafgefängenen sind für ihre Briefe und Eingaben das nötige Schreibzeug und, soweit sie darüber auch unter Heranziehung von Geldern, die ihnen sonst für die Verschaffung von Leistungen im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen, nicht verfügen, in angemessenem Umfang Briefpapier zur Verfügung zu stellen.“

38. § 90 hat zu lauten:

„§ 90. (1) Von Strafgefängenen verfaßte Schreiben sind vor ihrer Absendung und für Strafgefängene eingehende Schreiben vor ihrer Aushändigung im allgemeinen nur zu überwachen, soweit dies notwendig ist, um allenfalls darin enthaltene unerlaubte Sendungen von Geld und anderen Gegenständen zurückzuhalten. Außerdem sind sie vom Anstaltsleiter oder einem von diesem hiezu bestimmten Strafvollzugsbediensteten stichprobenweise und ansonsten insoweit zu lesen, als dies mit Rücksicht auf die psychiatrische oder psychologische Betreuung des Strafgefängenen oder deswegen erforderlich ist, weil der Verdacht besteht, daß ein Schreiben nach § 90 a zurückzuhalten sein werde.

(2) Wird ein Schreiben eines Strafgefängenen gelesen, so ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt anderen Personen nicht bekannt wird, es sei denn, daß der Brief nach § 90 a zurückzuhalten oder die Kenntnisnahme durch andere Personen für die psychiatrische oder psychologische Betreuung des Strafgefängenen erforderlich ist. Vor dem Lesen eines Briefes oder einer Eingabe ist erforderlichenfalls die Herstellung einer Übersetzung zu veranlassen.“

39. Nach dem § 90 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„Zurückbehaltung von Schreiben

§ 90 a. (1) Dürfen Schreiben nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht abgesendet oder nicht ausgefolgt werden, verstoßen sie aus anderen Gründen gegen die Zwecke des Strafvollzuges, wird durch sie der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung verwirklicht oder dienen sie der Vorbereitung einer solchen Handlung, so sind sie zurückzuhalten.

(2) Wird ein Schreiben zurückgehalten, so ist dies dem Strafgefangenen unverzüglich mitzuteilen, im Falle eines Schreibens an eine der im § 90 b Abs. 4 bis 6 genannten Personen oder Stellen oder eines Schreibens einer dieser Personen oder Stellen auch der Person oder Stelle. Die Mitteilung kann unterbleiben, solange sie den Zweck des Zurückhaltens beeinträchtigen würde oder wenn das Schreiben — außer in den Fällen des § 90 b Abs. 1 — auf eine Art und Weise befördert werden sollte, die es einer Überwachung nach § 90 Abs. 1 entzogen hätte. Einwandfreie Teile eines wegen seines Inhalts angehaltenen Schreibens, das für einen Strafgefangenen eingegangen ist, sind ihm bekanntzugeben oder auszuhändigen.

(3) Die zurückgehaltenen Schreiben sind zu den Personalakten zu nehmen und dem Strafgefangenen bei seiner Entlassung auszuhändigen, soweit nicht zu befürchten ist, daß der Entlassene davon zum Zwecke der Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung Gebrauch machen werde.

Schriftverkehr mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen

§ 90 b. (1) Schreiben, die ein Strafgefangener unter zutreffender Angabe des Absenders an öffentliche Stellen (Abs. 4), Rechtsbeistände (Abs. 5) oder Betreuungsstellen (Abs. 6) richtet, dürfen in einem verschlossenen Umschlag zur Absendung gegeben werden.

(2) Sind solche Schreiben an öffentliche Stellen (Abs. 4) gerichtet, so dürfen sie nur im Falle eines begründeten und nicht auf andere Weise überprüfbaren Verdachts einer unerlaubten Sendung von Geld oder Gegenständen und nur in Gegenwart des Strafgefangenen geöffnet werden.

(3) Sind Solche Schreiben an Rechtsbeistände (Abs. 5) oder Betreuungsstellen (Abs. 6) gerichtet oder handelt es sich um Schreiben dieser Personen und Stellen oder um Schreiben öffentlicher Stellen (Abs. 4) an einen Strafgefangenen, so dürfen sie nur in dessen Gegenwart und nur

1. aus dem Grunde des Abs. 2 oder
2. im Falle eines begründeten Verdachts, daß
 - a) auf dem Schreiben ein falscher Absender angegeben ist,
 - b) der Inhalt des Schreibens eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt darstellt oder

c) der Inhalt des Schreibens den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung verwirklicht oder der Vorbereitung einer solchen Handlung dient, geöffnet werden. Gelesen werden dürfen solche Schreiben nur in den Fällen der Z 2 lit. b und c; soweit sich dabei der Verdacht bestätigt, sind die Schreiben zurückzuhalten.

(4) Als öffentliche Stellen gelten

1. der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung, inländische allgemeine Vertretungskörper, Gerichte und andere Behörden, die Volksanwaltschaft sowie Angehörige einer dieser Stellen;
2. die Europäische Kommission und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sowie der nach dem Europäischen Übereinkommen zur Verhütung der Folter eingerichtete Ausschuß;
3. bei ausländischen Strafgefangenen auch die konsularische Vertretung ihres Heimatstaates.

(5) Als Rechtsbeistände gelten Rechtsanwälte, Notare, Verteidiger und Wirtschaftstreuhänder.

(6) Als Betreuungsstellen gelten

1. der Bewährungshelfer des Strafgefangenen, Dienst- und Geschäftsstellen für Bewährungshilfe sowie Vereinigungen, die mit Aufgaben der Bewährungshilfe betraut sind;
2. allgemein anerkannte Vereinigungen und Einrichtungen, die sich mit der Beratung und Unterstützung von Angehörigen der Strafgefangenen und mit der Entlassenenbetreuung befassen.“

40. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 tritt an die Stelle der ersten beiden Sätze der folgende Satz:

„Die Strafgefangenen dürfen einmal im Vierteljahr eine Sendung von Nahrungs- und Genußmitteln im Gewicht von drei Kilogramm oder mehrere Sendungen im Gesamtgewicht von drei Kilogramm erhalten.“

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, daß Paketsendungen dazu mißbraucht werden, um Strafgefangenen Suchtgifte oder andere Gegenstände zukommen zu lassen, von denen eine Gefahr für die Gesundheit der Strafgefangenen oder sonst für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu befürchten wäre, und die Aussonderung solcher Gegenstände nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, hat der Anstaltsleiter die betreffenden Strafgefangenen vom Empfang von Sendungen nach Abs. 2 auszuschließen. Soweit der Gefahr durch den Ausschluß einzelner Strafgefangener nicht wirksam begegnet werden kann, kann der Anstaltsleiter mit Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz jeweils für

einen bestimmten, sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum anordnen, daß sämtliche Strafgefangene der Anstalt oder eines Teiles der Anstalt vom Empfang von Sendungen nach Abs. 2 ausgeschlossen werden. Soweit es im Einzelfall vertretbar erscheint, kann der Anstaltsleiter jedoch Ausnahmen von einer solchen Anordnung gestatten.“

c) Nach dem Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Strafgefangene, die vom Empfang von Sendungen nach Abs. 2 ausgeschlossen sind, die auf den Empfang solcher Sendungen im voraus verzichten oder für die keine solchen Sendungen einlangen, dürfen statt dessen jeweils Eigengeld bis zum Ausmaß von 50 vH des Höchstmaßes einer außerordentlichen Arbeitsvergütung (§ 53 Abs. 1 erster Satz) für den Bezug von Bedarfsgegenständen verwenden.“

d) Der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

41. § 93 hat zu lauten:

„§ 93. (1) Strafgefangene dürfen Besuche innerhalb der festgesetzten Besuchszeiten so oft und in dem zeitlichen Ausmaß empfangen, als deren Abwicklung mit vertretbarem Aufwand gewährleistet werden kann. Es darf ihnen nicht verwehrt werden, jede Woche wenigstens einen Besuch in der Dauer von mindestens einer halben Stunde zu empfangen; wenigstens einmal innerhalb von sechs Wochen ist die Besuchsdauer auf mindestens eine Stunde zu verlängern. Erhält ein Strafgefangener selten Besuch oder hat ein Besucher einen langen Anreiseweg, so ist die Besuchsdauer jedenfalls angemessen zu verlängern.

(2) Zur Regelung wichtiger persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Angelegenheiten, die weder schriftlich erledigt noch bis zur Entlassung aufgeschoben werden können, sowie zur Aufrechterhaltung familiärer und sonstiger persönlicher Bindungen ist den Strafgefangenen in geeigneten Räumlichkeiten Gelegenheit zum Empfang von Besuchen in hiefür angemessener Häufigkeit und Dauer, erforderlichenfalls auch außerhalb der Besuchszeiten, zu geben. Auf eine Überwachung solcher Besuche kann, soweit keine Bedenken bestehen, verzichtet werden.

(3) Besucher, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch zuzulassen. Mehr als drei Besucher sollen nicht gleichzeitig zum Besuch eines Strafgefangenen zugelassen werden.“

42. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Außer in den Fällen des § 93 Abs. 2 sind Besuche nur während der Besuchszeiten zu gestatten. Diese sind vom Anstaltsleiter an minde-

stens vier Wochentagen, davon wenigstens einmal am Abend oder am Wochenende, festzusetzen; auf Besucher, die berufstätig sind oder eine weite Anreise haben, ist hiebei Rücksicht zu nehmen. Die Besuche haben in den dafür vorgesehenen Besuchsräumen oder, wenn es die Witterung gestattet, innerhalb dafür vorgesehener Teile des Anstaltsbereiches im Freien stattzufinden. Soweit ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann der Anstaltsleiter, insbesondere bei Besuchen von Angehörigen, ein Unterbleiben der Überwachung des Gespräches oder andere Lockerungen der Besuchsgestaltung bewilligen. Bei bettlägerigen oder ihrer Krankheit wegen abgesonderten Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstaltsarztes Besuche im Krankenraum zu gestatten, es sei denn, daß davon eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt oder der Gesundheit des Strafgefangenen, des Besuchers oder dritter Personen zu besorgen wäre.“

b) Im Abs. 3 entfällt der letzte Satz.

c) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Überwachung des Inhalts des Gespräches zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher zu unterbleiben hat, ist das Gespräch verständlich, in deutscher Sprache und auch sonst so zu führen, daß es leicht überwacht werden kann. Angehörige einer inländischen sprachlichen Minderheit sind zum Gebrauch ihrer Sprache berechtigt. Ist ein Strafgefangener der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so ist der Gebrauch einer Fremdsprache zulässig; dies gilt, soweit keine Bedenken bestehen, auch dann, wenn der Besucher der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist.“

43. Im § 95 hat der zweite Satz zu lauten:

„Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, kann sich die Überwachung auch auf den Inhalt des zwischen dem Strafgefangenen und dem Besucher geführten Gespräches erstrecken, soll sich jedoch auf Stichproben beschränken.“

44. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungsstellen sowie von Rechtsbeiständen“

b) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungsstellen sowie Besuche von Rechtsbeiständen (§ 90 b Abs. 4 bis 6) sind auch außerhalb der im § 93 Abs. 1 genannten Zeitabstände während der Amtsstunden zu gestatten.“

45. Nach dem § 96 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Telefongespräche

§ 96 a. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen sind Strafgefangenen Telefongespräche, insbesondere mit Angehörigen, Sachwaltern und sozialen Einrichtungen sowie mit öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen (§ 90 b Abs. 4 bis 6), zu ermöglichen. Der Inhalt der zwischen den Strafgefangenen und den im § 90 b Abs. 4 bis 6 genannten Personen und Stellen geführten Gespräche ist nicht zu überwachen; im übrigen kann auf eine Überwachung des Gesprächsinhalts verzichtet werden, soweit keine Bedenken bestehen. Soweit der Gesprächsinhalt überwacht wird, gelten die §§ 94 Abs. 3 und 4 und 95 sinngemäß. Für die Bestreitung der Kosten gilt § 92 sinngemäß.“

46. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird in den Z 1 und 2 jeweils das Wort „Freiheitsstrafe“ durch die Worte „voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit“ ersetzt, und in der Z 1 lit. a entfallen die Worte „der im § 86 Abs. 2 genannten“.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Unterbrechung ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte versucht, sich dem weiteren Strafvollzug zu entziehen, wenn begründete Besorgnis besteht, daß er dies versuchen werde, oder wenn der dringende Verdacht besteht, daß er aufs neue eine gerichtlich strafbare Handlung begangen habe oder begehen werde.“

47. Nach dem § 99 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Ausgang

§ 99 a. (1) Einem im Sinne des § 99 Abs. 1 nicht besonders gefährlichen Strafgefangenen ist auf sein Ansuchen höchstens zweimal im Vierteljahr zu gestatten, die Anstalt in der Dauer von höchstens zwölf Stunden am Tag zu verlassen, wenn die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigt und der Strafgefangene den Ausgang zu einem der im § 93 Abs. 2 genannten Zwecke benötigt. Soweit es nach dem Zweck des Ausganges unter Bedachtnahme auf allfällige Reisebewegungen notwendig erscheint, darf die Dauer der Abwesenheit bis zu 48 Stunden betragen.

(2) § 99 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 2 bis 4 gilt dem Sinne nach.

(3) Die Entscheidung über den Ausgang und über den Widerruf steht dem Anstaltsleiter zu.

(4) Die Entscheidung über die Nichteinrechnung der Zeit des Ausganges oder der außerhalb der Strafe verbrachten Zeit in die Strafzeit (§ 99 Abs. 4) steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 3 a).“

48. Im § 100 Abs. 1 entfällt der letzte Halbsatz; der Beistrich nach dem Wort „geben“ wird durch einen Punkt ersetzt.

49. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 Z 5 entfallen die Worte „Gurten- oder“.

b) Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Strafgefangene, hinsichtlich derer Maßnahmen nach Abs. 2 Z 4 oder 5 angeordnet werden, sind für die Dauer der Maßnahmen vom Recht auf Besuchsempfang und auf Telefongespräche ausgeschlossen. Sie sind jedoch unbeschadet der besonderen Überwachung durch Vollzugsbedienstete alsbald, längstens binnen 24 Stunden, von einem Arzt aufzusuchen, der insbesondere zu prüfen hat, ob eine Überstellung nach § 71 angezeigt ist. In der Folge sind solche Strafgefangene vom Anstaltsarzt täglich aufzusuchen; versieht der Anstaltsarzt nicht täglich in der Anstalt Dienst, so sind sie an Tagen, an denen der Arzt nicht anwesend ist, von einem im Sanitätsdienst erfahrenen Strafvollzugsbediensteten aufzusuchen. Soweit das tunlich erscheint, ist ein Psychiater oder ein Psychologe beizuziehen.“

c) Nach dem Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) In der besonders gesicherten Zelle dürfen nur Strafgefangene untergebracht werden, deren Gefährlichkeit für sich selbst, andere Personen oder Sachen die Unterbringung in einem anderen Haftraum nicht gestattet. Die besonders gesicherte Zelle muß ausreichende Luftzufuhr und genügendes Tageslicht aufweisen. Soweit keine Bedenken bestehen, sind einem in der besonders gesicherten Zelle Unterbrachten jedenfalls eine Matratze und zur Einnahme der Mahlzeiten ein Löffel zur Verfügung zu stellen.“

d) Im Abs. 6 treten an die Stelle der letzten beiden Sätze die folgenden Sätze:

„Die Aufrechterhaltung einer Maßnahme nach Abs. 2 Z 4 über eine Woche oder einer Maßnahme nach Abs. 2 Z 5 über 48 Stunden hinaus kann nur das Vollzugsgericht anordnen, das hierüber auf Antrag des Anstaltsleiters zu entscheiden hat (§ 16 Abs. 2 Z 4 und 5). Ordnet das Vollzugsgericht die Aufrechterhaltung der Maßnahme an, so hat es zugleich deren zulässige Höchstdauer zu bestimmen; fallen die Gründe, die zur Anordnung einer solchen Maßnahme geführt haben, vor Ablauf dieses Zeitraumes weg, so hat der Anstaltsleiter die Maßnahme unverzüglich aufzuheben (Abs. 5).“

50. Im § 107 Abs. 1 hat die Z 4 zu lauten:

„4. Äußerungen macht, in denen zu gerichtlich oder disziplinar strafbaren Handlungen aufgefordert wird oder in denen solche Handlungen gutgeheißen werden, oder den Anstand gröblich verletzt;“

51. Im § 109 hat die Z 3 zu lauten:

„3. die Beschränkung oder Entziehung der Rechte auf Verfügung über das Hausgeld (§ 54), Fernsehempfang (§ 58), Briefverkehr (§ 87), Besuchsempfang (§ 93) oder Telefongespräche (§ 96 a);“

52. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Strafe der Beschränkung oder zeitweiligen Entziehung des Rechtes auf Briefverkehr, Besuchsempfang oder Telefongespräche darf nur wegen eines Mißbrauchs dieses Rechtes verhängt werden.“

(2) Das Recht auf Fernsehempfang darf höchstens für die Dauer von acht Wochen, jenes auf Briefverkehr oder Telefongespräche höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen oder beschränkt werden. Das Recht auf Verfügung über das Hausgeld darf höchstens für die Dauer von vier Wochen entzogen und höchstens für die Dauer von acht Wochen beschränkt werden. Das Recht auf Besuchsempfang darf höchstens in der Weise entzogen oder beschränkt werden, daß der Strafgefangene bis zu dreimal in ununterbrochener Folge zu den sonst vorgesehenen Zeitpunkten keine oder nur bestimmte Besuche empfangen darf.“

b) Im Abs. 4 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 88“ jeweils durch „§ 90 b Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

53. § 113 hat zu lauten:

„§ 113. Die Geldbuße darf den Betrag von 2 000 S nicht übersteigen. Sie ist vom Hausgeld in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten.“

54. § 114 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des bisherigen Abs. 1 treten folgende Abs. 1 und 2:

„(1) Die Strafe des einfachen oder strengen Hausarrestes darf nur bei Überwiegen erschwerender Umstände verhängt werden. Der Hausarrest darf vier Wochen nicht übersteigen.“

(2) Während der Zeit des Hausarrestes ist der Strafgefangene in einem besonderen Einzelraum anzuhalten; bei Strafgefangenen, die in Einzelhaft angehalten werden, kann in leichteren Fällen im Straferkenntnis angeordnet werden, daß sie den Hausarrest in ihrem gewöhnlichen Haftraum zu verbüßen haben. Der Strafgefangene entbehrt während dieser Anhaltung die im § 109 Z 3 genannten Rechte und die ihm gewährten Vergünstigungen, soweit nicht bei einfachem Hausarrest einzelne dieser Rechte oder Vergünstigungen zur Erreichung des erzieherischen Strafzweckes im Straferkenntnis ausdrücklich aufrechterhalten werden. Bei der Bewegung im Freien ist der Strafgefangene von anderen getrennt zu halten. Der Strafgefangene darf nur mit Arbeiten beschäftigt werden, die im Haftraum verrichtet werden können.“

b) Der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

55. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist ein Strafgefangener einer mit einer Strafe zu ahndenden Ordnungswidrigkeit verdächtig und erscheint seine Absonderung von den übrigen Strafgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt notwendig, so hat ihn der unmittelbar aufsichtführende Vollzugsbedienstete in einen Einzelraum oder, falls der Strafgefangene in Einzelhaft angehalten wird, in seinen Haftraum einzuweisen.“

b) Nach dem Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Ist ein Strafgefangener der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so ist ihm im Ordnungsstrafverfahren die erforderliche Übersetzungshilfe zu leisten.“

c) Der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“; in ihm hat der zweite Satz zu lauten:

„Ist an einem Strafgefangenen die Strafe des Hausarrestes vollzogen worden, so darf eine solche Strafe an ihm erst wieder nach Verstreichen eines der Dauer des vollzogenen Hausarrestes entsprechenden Zeitraumes vollzogen werden.“

d) Der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“.

56. § 120 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Eine Beschwerde kann außer bei Gefahr im Verzug frühestens am ersten Tag, spätestens aber am vierzehnten Tag nach jenem Tag erhoben werden, an welchem dem Strafgefangenen der Beschwerdegrund bekanntgeworden ist. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung, so kann sie außer bei Gefahr im Verzug frühestens am ersten Tag, spätestens aber am vierzehnten Tag nach jenem Tag erhoben werden, an welchem die Entscheidung dem Strafgefangenen verkündet oder zugestellt worden ist. Beschwerden sind schriftlich oder zu der vom Anstaltsleiter festzusetzenden Tageszeit mündlich bei dem hierfür zuständigen Strafvollzugsbediensteten anzubringen.“

b) Abs. 4 entfällt.

57. Die §§ 124 und 125 haben samt ihrer Überschrift zu lauten:

„Formen der Unterbringung

§ 124. (1) Die Strafgefangenen sind bei Tag so lange wie möglich in Gemeinschaft mit anderen, während der Zeit der Nachtruhe möglichst einzeln unterzubringen. Soweit es nach der Art des Vollzuges und den sonstigen Umständen zweckmäßig ist, hat die Unterbringung in Wohngruppen oder sonst ohne Verschließung der Haft- oder Aufenthaltsräume bei Tag zu erfolgen.

(2) Insbesondere bei der Bildung von Wohn-, Arbeits- und Freizeitgruppen der Strafgefangenen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß möglichst ein schädlicher Einfluß auf oder durch Mitgefangene vermieden und ein nützlicher Einfluß gefördert wird.

(3) Von der Unterbringung eines Strafgefangenen in Gemeinschaft mit anderen bei Tag ist abzusehen, soweit das aus gesundheitlichen Gründen oder sonst zur Erreichung der Zwecke des Strafvollzuges (§ 20) um seiner selbst oder um seiner Mitgefangenen willen notwendig ist.

(4) Von der Einzelunterbringung Strafgefangener bei Nacht darf nur abgesehen werden, soweit die Einrichtungen der Anstalt eine solche nicht zulassen, organisatorische Gründe entgegenstehen oder wenn der Strafgefangene die Unterbringung in Gemeinschaft mit anderen wünscht. Die Einzelunterbringung bei Nacht hat jedoch zu unterbleiben, soweit durch sie eine Gefährdung des körperlichen oder geistigen Zustandes des Strafgefangenen zu besorgen wäre.

(5) Die Bestimmungen der §§ 103, 114 und 116 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 125. (1) Ist ein Strafgefangener, aus welchem Grund immer, bei Tag und bei Nacht einzeln untergebracht (Einzelhaft), so muß er, soweit er keine Besuche erhält (§ 93), mindestens einmal täglich von einem geeigneten Vollzugsbediensteten aufgesucht werden.

(2) Über vier Wochen hinaus darf ein Strafgefangener gegen seinen Willen ununterbrochen in Einzelhaft nur auf Anordnung des Vollzugsgerichtes angehalten werden, das hierüber auf Antrag des Anstaltsleiters zu entscheiden hat (§ 16 Abs. 2 Z 7). Ordnet das Vollzugsgericht die Aufrechterhaltung der Einzelhaft an, so hat es zugleich die Dauer der Aufrechterhaltung zu bestimmen. Über sechs Monate hinaus darf ein Strafgefangener nur auf sein Verlangen und nur mit Zustimmung des Anstaltsarztes ununterbrochen in Einzelhaft angehalten werden.“

58. § 126 hat zu lauten:

„§ 126. (1) Strafgefangene, an denen zeitliche Freiheitsstrafen vollzogen werden, sind im Strafvollzug in gelockerter Form anzuhalten, soweit Einrichtungen für einen solchen Vollzug bestehen, diese Einrichtungen dadurch am besten genützt werden und zu erwarten ist, daß die Strafgefangenen die Lockerungen nicht mißbrauchen werden.

(2) Im Strafvollzug in gelockerter Form sind den Strafgefangenen eine oder mehrere der folgenden Lockerungen zu gewähren:

1. Anhaltung ohne Verschließung der Aufenthaltsräume oder auch der Tore am Tage;
2. Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit, auch außerhalb der Anstalt;

3. Verlassen der Anstalt zum Zweck der Berufsausbildung und -fortbildung oder der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen;

4. ein oder zwei Ausgänge im Sinne des § 99 a im Monat auch zu anderen als den dort genannten Zwecken.

(3) Die Anordnung, daß ein Strafgefangener Arbeiten ohne Bewachung außerhalb der Anstalt und nicht für einen zur Anstalt gehörenden Wirtschaftsbetrieb zu verrichten hat (Freigang), darf nur mit Zustimmung des Strafgefangenen getroffen werden. Hiebei sowie in den Fällen des Abs. 2 Z 3 und 4 ist auch anzuordnen, wann der Strafgefangene in die Anstalt zurückzukehren hat.

(4) Strafgefangenen, die im Strafvollzug in gelockerter Form angehalten werden, kann auch die Teilnahme an einem Ausgang in kleiner Gruppe und in Begleitung einer im Strafvollzug tätigen Person gestattet werden. Bei diesen Ausgängen dürfen die Strafgefangenen ihre eigene Kleidung tragen.

(5) Die Entscheidung darüber, ob ein Strafgefangener im Strafvollzug in gelockerter Form anzuhalten ist, steht unbeschadet des § 134 dem Anstaltsleiter zu.“

59. § 127 hat zu lauten:

„§ 127. (1) Strafgefangene, die zum ersten Mal eine Freiheitsstrafe verbüßen, sind getrennt von Strafgefangenen anzuhalten, bei denen dies nicht der Fall ist; bei Strafgefangenen, deren Strafzeit drei Jahre übersteigt, kann mit ihrer Zustimmung von einer solchen Trennung abgesehen werden.

(2) Bei der Bewegung im Freien, bei der Arbeit, beim Gottesdienst und bei Veranstaltungen ist von der Trennung nach Abs. 1 abzusehen, soweit diese nach den zur Verfügung stehenden Einrichtungen nicht möglich ist. Das Gleiche gilt im Fall der Anhaltung im gelockerten Vollzug.

(3) Strafgefangene im Erstvollzug sind, soweit sie dessen bedürfen, in vermehrtem Ausmaß erzieherisch (§ 56) zu betreuen.

(4) Strafgefangene, die bereits eine oder mehrere Freiheitsstrafen verbüßt haben, können in den Erstvollzug aufgenommen werden, wenn das nach der Art der strafbaren Handlungen, derentwegen sie verurteilt wurden, vertretbar erscheint und wenn dadurch die Erreichung der erzieherischen Zwecke des Strafvollzuges gefördert wird.

(5) Strafgefangene, von denen ein schädlicher Einfluß auf Mitgefangene zu befürchten ist, sind in den Erstvollzug nicht aufzunehmen.“

60. In den §§ 128 Abs. 1 und 129 wird der Ausdruck „§ 127 Abs. 1 zweiter Satz“ jeweils durch den Ausdruck „§ 127 Abs. 2“ ersetzt.

61. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Nach der Durchsuchung haben die Strafgefangenen ein Bad (§ 42 Abs. 3) zu nehmen und Anstaltskleidung sowie, soweit sie darüber nicht verfügen oder dies wünschen, Leibwäsche und die zur einfachen Körperpflege erforderlichen Gegenstände zu erhalten.“

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gegenstände, die die Strafgefangenen mitbringen, sind ihnen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, insbesondere unter Bedachtnahme auf den Platzbedarf Mitgefänger, so weit zu belassen, als kein Mißbrauch zu befürchten und die erforderliche Überwachung möglich ist. Erinnerungsstücke von persönlichem Wert und Gegenstände, die der Körperpflege dienen, soweit sie ungefährlich sind, Lichtbilder ihnen nahestehender Personen, der Ehering, eine Armband- oder Taschenuhr, eigene Wäsche nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 sowie Gegenstände zur Ausschmückung des Hafttraums im Sinne des § 40 Abs. 2 sind den Strafgefangenen jedenfalls zu belassen. Ebenso sind den Strafgefangenen die grundlegende Schrift sowie ein Andachtsbuch und Andachtsgegenstände ihres Glaubensbekenntnisses zu belassen. Im § 24 Abs. 3 genannte Gegenstände können den Strafgefangenen nur als Vergünstigung überlassen werden. Die Überlassung von Nahrungs- und Genußmitteln ist nur in den in den §§ 30, 34, 38 und 91 bestimmten Fällen gestattet.“

c) Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei der Aufnahme oder soweit dies sonst zu erkennungsdienstlichen Zwecken notwendig ist, dürfen auch gegen den Willen der Strafgefangenen von ihnen Lichtbilder und Fingerabdrücke aufgenommen und Messungen an ihnen vorgenommen werden.“

62. § 133 hat zu lauten:

„§ 133. (1) Stellt sich nachträglich heraus, daß die Einleitung des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit aufzuschieben gewesen wäre, und bestehen die dafür maßgebenden Umstände fort, so ist § 5 dem Sinne nach anzuwenden.

(2) Ebenso ist vorzugehen, wenn ein Strafgefangener während der Haft schwer erkrankt, einen Unfall mit schweren Folgen erleidet oder in einen sonstigen schweren körperlichen oder geistigen Schwächezustand verfällt und anzunehmen ist, daß sein Zustand mit naher Lebensgefahr verbunden ist oder für immer oder für lange Zeit fortbestehen wird.

(3) Die Entscheidung über den nachträglichen Aufschub steht dem Vollzugsgericht zu (§ 16 Abs. 2 Z 9).“

63. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Mit dem Strafgefangenen ist ein Gespräch über die für die Klassifizierung maßgebenden Erwägungen sowie über den Inhalt des Vollzugsplanes zu führen. Dies gilt für den Fall einer Strafvollzugsortsänderung dem Sinne nach.“

b) Der bisherige Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

64. Der dritte Unterabschnitt mit der Überschrift „Strafvollzug in Stufen“ im dritten Abschnitt des dritten Teiles (§§ 136 bis 143) entfällt.

65. Der vierte, fünfte, sechste und siebente Unterabschnitt im dritten Abschnitt des dritten Teiles werden als dritter, vierter, fünfter und sechster Unterabschnitt bezeichnet.

66. § 144 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit dies nach den Einrichtungen der Anstalt möglich ist, sind Strafgefangenen, von denen zu erwarten ist, daß sie die Lockerungen nicht mißbrauchen werden, im Entlassungsvollzug eine oder mehrere der im § 126 erwähnten Lockerungen zu gewähren.“

67. § 147 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Während des Entlassungsvollzuges sind einem Strafgefangenen auf sein Ansuchen zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit und zur Ordnung seiner Angelegenheiten ein oder mehrere Ausgänge im Inland in der Dauer von jeweils höchstens drei Tagen, bei längeren Reisewegen von jeweils höchstens fünf Tagen, zu gestatten, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Anhaltung zu erwarten ist, daß er den Ausgang nicht mißbrauchen werde, und wenn eine Unterkunft und der Unterhalt des Strafgefangenen für die Zeit des Ausganges gesichert sind. Von der Bewilligung eines Ausganges ist die Sicherheitsbehörde des für die Zeit des Ausganges in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes des Strafgefangenen zu verständigen.“

b) Im Abs. 4 wird der Klammerausdruck „(§ 16 Abs. 2 Z 11)“ durch „(§ 16 Abs. 2 Z 3 a)“ ersetzt.

68. § 150 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Erreichen die dem Strafgefangenen bei der Entlassung nach § 54 Abs. 5 auszahlenden Beträge ohne sein Verschulden nicht den unpfändbaren Freibetrag nach § 291 a Abs. 1 Z 1 der Exekutionsordnung, RGrBl. Nr. 79/1896 in der jeweils geltenden Fassung, und ist für den Unterhalt des Strafgefangenen in der ersten Zeit nach der Entlassung nicht anderweitig ausreichend vorgesorgt, so ist ihm ein Zuschuß bis zur Höhe dieses Betrages zu gewähren.“

69. Nach dem § 150 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Abschluß der Berufsausbildung

§ 150 a. Verurteilten, die in einer in der Haft begonnenen oder fortgesetzten Berufsausbildung (§ 48) einen zufriedenstellenden Fortschritt erzielt haben, kann nach ihrer Entlassung Gelegenheit gegeben werden, die Berufsausbildung bis zum vorgesehenen Abschluß in der Anstalt fortzusetzen.“

70. § 152 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Meldet im Falle der mündlichen Verkündung der Entscheidung der Verurteilte oder der Staatsanwalt, sofern er bei der Verkündung anwesend war, binnen drei Tagen nach der Verkündung eine Beschwerde an, so ist dem Beschwerdeführer und auf Verlangen des Verurteilten dessen Verteidiger eine Abschrift des Beschlusses zuzustellen. In diesem Fall kann er die Beschwerde binnen vierzehn Tagen nach Zustellung näher ausführen. Verzichten der Staatsanwalt und der Verurteilte auf Rechtsmittel gegen den Beschluß oder melden sie innerhalb der hierfür offenstehenden Frist kein Rechtsmittel an, so können das Protokoll über die Vernehmungen nach Abs. 1 und 2 und die Ausfertigung des Beschlusses durch einen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreibenden Vermerk ersetzt werden, der die Namen der vernommenen und bei der Vernehmung anwesenden Personen sowie in Schlagworten die für die Entscheidung maßgebenden Umstände zu enthalten hat.“

71. Im § 153 wird die Paragraphenbezeichnung „148“ durch „147“ ersetzt.

72. § 154 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Strafgefangene, an denen Freiheitsstrafen vollzogen werden, deren Strafzeit mehr als drei Monate beträgt, sind auf ihre Entlassung im Sinne des § 146 vorzubereiten.“

73. Der § 155 und seine Überschrift entfallen.

74. Nach dem § 156 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Berechnung von Fristen

§ 156 a. Wird die Strafhaft in unmittelbarem Anschluß an die Untersuchungshaft vollzogen, so ist für die Berechnung der Fristen nach den §§ 154 Abs. 2 und 156 die gemäß den §§ 38 und 66 des Strafgesetzbuches anzurechnende Zeit der Vorhaft der Strafzeit hinzuzurechnen.“

75. § 158 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches darf durch Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt für Psychiatrie vollzogen werden, wenn

1. unter Berücksichtigung des Zustandes des unterzubringenden Rechtsbrechers mit den Einrichtungen das Auslangen gefunden werden kann, wie sie in der öffentlichen Krankenanstalt für die Unterbringung von psychisch Kranken nach dem Unterbringungsgesetz bestehen, im Fall einer besonderen Vereinbarung (§ 167 a Abs. 3 zweiter Satz) aber mit den danach vorgesehenen Einrichtungen;
2. der Rechtsbrecher und sein gesetzlicher Vertreter ihre Zustimmung erteilen und
3. dem Leiter der Krankenanstalt Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist.“

76. Im § 162 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:

- „3. über die Zulässigkeit von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Verkehrs mit der Außenwelt sowie von Behandlungsmaßnahmen im Falle der Unterbringung eines geistig abnormen Rechtsbrechers nach § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie (§ 167 a).“

77. § 166 hat zu lauten:

„§ 166. Für den Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 des Strafgesetzbuches gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Untergebrachten sind zur Erreichung der Vollzugszwecke (§ 164) entsprechend ihrem Zustand ärztlich, insbesondere psychiatrisch, psychotherapeutisch, psychohygienisch und erzieherisch zu betreuen. Soweit danach Abweichungen von den Bestimmungen über den Vollzug der Unterbringung (§ 167) erforderlich sind, hat der Anstaltsleiter diese Abweichungen im Rahmen des § 165 Abs. 1 Z 1 und 2 anzuordnen.
2. Eine Unterbrechung der Unterbringung darf nur gewährt werden, wenn anzunehmen ist, daß der Untergebrachte während der Zeit der Unterbrechung keine gerichtlich strafbare Handlung begehen wird. Im übrigen gilt hierfür § 99 dem Sinne nach mit folgenden Maßgaben:
 - a) Eine Unterbrechung im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1 ist zulässig, sobald die voraussichtlich noch zu verbüßende Strafzeit drei Jahre nicht übersteigen würde, eine Unterbrechung im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 2, sobald diese Strafzeit ein Jahr nicht übersteigen würde.
 - b) Eine Unterbrechung darf auch gewährt werden, soweit dies zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten (Z 1) oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint. In diesem Fall darf das zeitliche Ausmaß der Unterbrechung bis zu einem Monat

betragen. Über eine Unterbrechung bis zu einem Ausmaß von vierzehn Tagen entscheidet der Anstaltsleiter. Soweit es erforderlich erscheint, ist die Unterbrechung nur unter Auflagen oder Bedingungen zu gestatten.“

78. Der § 167 a und seine Überschrift haben zu lauten:

**„Vollzug durch Aufnahme in öffentliche
Krankenanstalten für Psychiatrie**

§ 167 a. (1) Die öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie sind verpflichtet, die nach den §§ 158 Abs. 4 und 161 eingewiesenen Personen aufzunehmen und anzuhalten.

(2) Unterbrechungen, Ausgänge und Entlassungen sind nur nach Maßgabe der §§ 162 und 166 Z 2 dieses Bundesgesetzes sowie des § 47 des Strafgesetzbuches zulässig. Im übrigen gelten für die Vollziehung der Anhaltung die §§ 33 bis 38 des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Anstelle des Unterbringungsgerichtes entscheidet das Vollzugsgericht.
2. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Verkehrs mit der Außenwelt sind auch zulässig, soweit sie zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches notwendig sind.
3. Auf § 164 ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

(3) Die Pflegegebühren (§ 27 Abs. 1 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der jeweils geltenden Fassung) trägt der Bund. Soweit ein Bedarf danach besteht, daß hinsichtlich der zur Anhaltung von psychisch Kranken bestehenden Einrichtungen (§ 158 Abs. 4 Z 1) zur Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher zusätzliche Aufwendungen vorgenommen werden, kann der Bund mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung über die Vergütung solcher Aufwendungen abschließen.

(4) § 48 Abs. 3 gilt dem Sinne nach, ebenso § 54 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß der Bund die entsprechenden Beträge für die Untergebrachten zu überweisen hat. Die Krankenanstalten haben die zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

79. § 169 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Z 1, 2 und 4 entfallen.
 - b) Die bisherige Z 3 erhält die Bezeichnung „1.“, die bisherige Z 5 die Bezeichnung „3.“.
 - c) Folgende neue Z 2 wird eingefügt:
- „2. Für Unterbrechungen der Unterbringung gilt § 166 Z 2 entsprechend.“

80. Die §§ 172 bis 176 und ihre Überschriften entfallen.

81. Dem § 181 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Die §§ 2, 6 Abs. 1 und 2, 16, 18 Abs. 8, 22 Abs. 1, 24 Abs. 1 bis 3, 30 Abs. 2, 32, 32 a, 34, 38 Abs. 2, 39, 40, 41 Abs. 3, 42 Abs. 2, 46 Abs. 3, 48 Abs. 1 und 2, 49 Abs. 3, 52 bis 55, 58, 59, 62, 63, 64 Abs. 1 und 2, 65 a, 71 Abs. 3, 74 Abs. 1 und 3, 79 Abs. 2, 80 Abs. 1, 85 Abs. 1, 86, 87, 89 Abs. 2, 90 bis 90 b, 91 Abs. 2 bis 5, 93, 94 Abs. 1, 3 und 4, 95 bis 96 a, 99 Abs. 1 und 2, 99 a, 100 Abs. 1, 103 Abs. 2, 3, 3 a und 6, 107, 109 Z 3, 112 Abs. 1, 2 und 4, 113, 114, 116 Abs. 2 und 5 bis 7, 120 Abs. 2, 124 bis 127, 128 Abs. 1, 129, 132 Abs. 1, 2 und 4, 133, 135 Abs. 3 und 4, 144 Abs. 2, 147 Abs. 1 und 4, 150 Abs. 3, 150 a, 152 a Abs. 3, 153, 154 Abs. 2, 156 a, 158 Abs. 4, 162 Abs. 2, 166, 167 a, 169 und 182 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft, § 42 Abs. 3 in der Fassung dieses Bundesgesetzes mit 1. Jänner 1996.

(5) Die §§ 28, 29, 88, 120 Abs. 4, 136 bis 143, 155 und 172 bis 176 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.“

82. § 182 hat zu lauten:

„§ 182. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut. Der Bundesminister für Justiz hat bei der Vollziehung

- a) der §§ 44 bis 55 und 75 bis 84 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales,
- b) der §§ 66 bis 74 und 164 bis 170 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu pflegen.“

Artikel II

Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 526/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Abs. 5 wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:

„(6) Die Bestimmungen über einen generellen Ausschluß Strafgefangener vom Paketempfang (§ 91 Abs. 3 zweiter und dritter Satz des Strafvollzugsgesetzes) sind auf jugendliche Strafgefangene nicht anzuwenden.“

b) Der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“ und hat zu lauten:

„(7) Jugendliche Strafgefangene dürfen wenigstens jede Woche einen Besuch in der Dauer von einer Stunde empfangen.“

c) Die bisherigen Abs. 7 und 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(8)“ und „(9)“.

d) Die bisherigen Abs. 9 und 10 entfallen.

e) Der bisherige Abs. 11 erhält die Absatzbezeichnung „(10)“; in ihm wird der Ausdruck „Abs. 1 bis 10“ durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 9“ ersetzt.

2. § 60 hat zu lauten:

„§ 60. Die Arbeitsvergütung ist den wegen einer Jugendstrafat verurteilten Personen in gleicher Weise wie Erwachsenen gutzuschreiben. Im übrigen sind sie zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet.“

Artikel III

Änderung der Strafprozeßordnung

In der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 526/1993, hat § 186 Abs. 5 zu lauten:

„(5) Untersuchungshäftlinge sind zur Arbeit nicht verpflichtet. Ein arbeitsfähiger Untersuchungshäftling kann jedoch unter den für Strafgefangene geltenden Bedingungen arbeiten, wenn er sich dazu bereit erklärt und Nachteile für das Strafverfahren nicht zu befürchten sind. Eine Verpflichtung zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten der Anhaltung besteht nur im Rahmen des § 32 Abs. 2 erster Fall und Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes. Der nach Abzug dieses Beitrages verbleibende Teil der Arbeitsvergütung ist dem Untersuchungshäftling zur Gänze als Hausgeld gutzuschreiben. Im Falle eines Freispruchs oder der Einstellung des Strafverfahrens ist ihm der einbehaltene Vollzugskostenbeitrag auszuzahlen. Stehen einem Untersuchungshäftling offenbar keine Geldmittel zum Bezug von Bedarfsgegenständen zur Verfügung, so kann ihm monatlich im nachhinein ein Betrag in Höhe von fünf vH der niedrigsten Arbeitsvergütung als Hausgeld gutgeschrieben werden. § 156 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes ist in berücksichtigungswürdigen Fällen sinngemäß anzuwenden.“

Artikel IV

Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 526/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 175 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In der lit. a entfällt die Paragraphenbezeichnung „32 Abs. 5, 6 und 7,“; die Paragraphenbezeichnung „54 Abs. 4“ wird durch „54 Abs. 3“ ersetzt.

b) Die lit. b hat zu lauten:

„b) soweit Häftlinge eine Arbeitsvergütung zu erhalten haben, ist ihnen diese nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages (§ 32 Abs. 2 erster Fall und Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes) zur Gänze als Hausgeld gutzuschreiben;“

2. Im § 185 Abs. 6 haben die ersten zwei Sätze zu lauten:

„Außer dem Fall des § 175 Abs. 1 lit. b haben Personen, an denen eine Freiheitsstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) vollzogen wird, für jeden Tag einen Beitrag zu den Kosten des Vollzuges in der im § 32 Abs. 2 zweiter Fall des Strafvollzugsgesetzes bestimmten Höhe zu leisten, für Stunden den entsprechenden Teil. Die Verpflichtung zur Leistung eines solchen Kostenbeitrages entfällt, soweit diese Personen daran, daß sie zu keiner Tätigkeit im Sinne des § 175 Abs. 5 herangezogen werden können oder daß sie im Rahmen ihrer Heranziehung zu einer solchen Tätigkeit eine zufriedenstellende Arbeitsleistung nicht erbracht haben, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft.“

Artikel V

Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes

Das Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 666/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 53 d wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Paragraphenbezeichnung „32 Abs. 5, 6 und 7“ durch „32“ und die Paragraphenbezeichnung „54 Abs. 4“ durch „54 Abs. 3“ ersetzt.

b) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit Häftlinge eine Arbeitsvergütung zu erhalten haben, ist ihnen diese nach Abzug des Vollzugskostenbeitrages (§ 32 Abs. 2 erster Fall und Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes) zur Gänze als Hausgeld gutzuschreiben.“

2. § 54 d Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Außer dem Fall des § 53 d Abs. 2 haben Häftlinge für jeden Hafttag einen Beitrag zu den Kosten des Vollzuges in der im § 32 Abs. 2 zweiter Fall des Strafvollzugsgesetzes vorgesehenen Höhe zu leisten. Eine solche Verpflichtung entfällt für jeden Tag, an dem der Häftling im Interesse einer Gebietskörperschaft nützliche Arbeit leistet, oder soweit ihn daran, daß er keine solche Arbeit leistet, weder ein vorsätzliches noch ein grob fahrlässiges Verschulden trifft.“

3. Dem § 66 b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 53 d Abs. 1 und 2 sowie 54 d Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel VI

Änderungen der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 756/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 290 Abs. 1 wird folgende Z 16 angefügt:

„16. Ansprüche auf die Arbeitsvergütung nach dem Strafvollzugsgesetz und daraus herrührende Beträge während der Haft, soweit sie nicht unter § 291 d fallen.“

2. Dem § 291 d wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Vom Anspruch auf Auszahlung des Entlassungsgeldes (§ 54 Abs. 5, § 150 Abs. 3 und § 156 Abs. 3 StVG) hat dem Verpflichteten das Sechsfache des unpfändbaren Freibetrags nach § 291 a Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 Z 1 zu verbleiben.“

Artikel VII

Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 66 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Sonderbestimmungen für Strafgefangene

§ 66 a. (1) Personen, die sich auf Grund eines gerichtlichen Urteils in Strafhaft oder in einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches befinden und ihrer Arbeitspflicht gemäß § 44 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, in der jeweils geltenden Fassung nachkommen, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert.

(2) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Strafgefangene oder Untergebrachte seiner Arbeitspflicht nachkommt, und endet mit dem Tag, an dem er seiner Arbeitspflicht letztmalig nachkommt. Die Arbeitspflicht gilt insbesondere auch dann als erfüllt, wenn der Strafgefangene oder Untergebrachte wegen des Besuches eines Lehrganges zur Berufsausbildung oder -fortbildung oder wegen Krankheit nicht gearbeitet hat. Als Anwartschaftszeiten zählen nur drei Viertel der versicherungspflichtigen Zeiträume.

(3) Als Bemessungsgrundlage gemäß § 21 gilt die nach Abs. 5 versicherte Arbeitsvergütung. Wenn jedoch die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld ohne Heranziehung der Versicherungszeit nach Abs. 1 und 2 erfüllt wird, ist die Arbeitsvergütung bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes außer Betracht zu lassen.

(4) Die Bestätigung gemäß § 46 Abs. 4 ist von der Justizanstalt auszustellen und hat die Dauer der Freiheitsstrafe, die Dauer der Arbeitslosenversicherungspflicht und die Höhe der Beitragsgrundlage zu enthalten. Die Justizanstalt ist zur Ausstellung dieser Bestätigung verpflichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung.

(5) Als Beitragsgrundlage gemäß § 61 Abs. 1 gilt die gemäß § 52 des Strafvollzugsgesetzes festgesetzte, um 25 vH erhöhte Arbeitsvergütung, die bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit nach dem Kollektivvertrag für die eisen- und metallerzeugende und -verarbeitende Industrie erzielt wird. Für versicherungspflichtige Zeiträume, in denen keine Arbeitsvergütung erzielt werden kann, ist als Beitragsgrundlage die letzte Beitragsgrundlage oder, wenn eine solche nicht vorliegt, die niedrigste mögliche Beitragsgrundlage heranzuziehen; für solche Zeiträume entrichtet der Bund (Bundesministerium für Justiz) den gesamten Beitrag.

(6) Für Strafgefangene sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu entrichten. Hiebei ist der Bund (Bundesministerium für Justiz) einem Dienstgeber gleichzuhalten. Die Meldung zur Arbeitslosenversicherung und die Beitragsabfuhr wird durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz geregelt.

(7) Bei Anwendung des § 69 (Rechtshilfe- und Auskunftspflicht) stehen die nach Abs. 1 und 2 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Personen den Arbeitnehmern und die Justizanstalten den Betriebsinhabern gleich.“

2. Dem § 79 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 eingefügte § 66 a tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten.“

Artikel VIII

Änderungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundes-

gesetz BGBl. Nr. 835/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 6 werden in der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Personen, die nach § 66 a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der jeweils geltenden Fassung der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.“

2. Der bisherige Inhalt des § 17 a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der mit Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993 eingefügte § 1 Abs. 6 Z 4 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Artikel IX

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des Art. I ist in Art. I Z 81, des Art. V in Art. V Z 3, des Art. VII in Art. VII Z 2 und des Art. VIII in Art. VIII Z 2 dieses Bundesgesetzes geregelt. Im übrigen tritt dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 1994 in Kraft.